

Entscheid der Kunstkommission in Sachen des Gemäldes

Camille Pissarro (1830–1903), *La Maison Rondest, l'Hermitage, Pontoise, 1875*

Öl/Lw, 55 x 46 cm, monogrammiert und datiert unten rechts: C. Pissarro 75
vom 26. Juni 2024



I. Ausgangslage, Anspruch, Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze

1. Ausgangslage

Anlässlich der Ausstellung *Camille Pissarro. Das Atelier der Moderne* (4. September 2021 – 23. Januar 2022) im Kunstmuseum Basel wurde Kontakt zu dem Riehener Sammler Dr. Klaus von Berlepsch für die Leihgabe des vorliegenden Werks hergestellt. Von Berlepsch befürwortete nicht nur das Leihgesuch, sondern entschied sich dazu, das Werk dem Kunstmuseum zu schenken.¹ Nach dem Eingang des Objekts in die Sammlung wurde die Provenienz geprüft. Aufgrund der ehemaligen Voreigentümerschaft des jüdischen Unternehmers Richard Semmel (1875–1950), der seine Kunstsammlung ab 1933 im Exil verkauft hat, lag der Verdacht eines «Fluchtgut»-Verkaufs nahe, weshalb die hier vorliegende Tiefenrecherche eingeleitet wurde.

Das Gemälde entstand 1875 und fällt somit in die Zeit zwischen 1866 und 1883, als Pissarro grösstenteils in der Kleinstadt Pontoise wohnte. Nachdem es 1921 aus dem Nachlass von

¹ Vgl. Protokoll der Kunstkommissionssitzung, 24. März 2021, in: Kunstmuseum Basel, Archiv, B 002.001.045.000.

Camille Pissarros Witwe Julie Pissarro (1838–1926) an die gemeinsame Tochter Jeanne Bonin Pissarro (1881–1948) geschenkt wurde, ist es 1924 im Kunsthandel Rudolf Bangel in Frankfurt am Main zur Auktion gelangt.² An wen es dort verkauft wurde, ist unklar. In der Folge wurde es 1933 als Eigentum des deutsch-jüdischen Unternehmers Richard Semmel auf einer Auktion bei Mensing & Fils (Muller) in Amsterdam zum Verkauf angeboten.³ Wann genau er das Werk von wem erworben hatte, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Das Werk wurde auf der Auktion in Amsterdam wahrscheinlich nicht zugeschlagen. Im Oktober 1933 liegt das Objekt dann in Basel bei der Galerie Raeber vor, zu der es als Kommissionsware von der Züricher Galerie Tanner gelangte. Raeber verkaufte das Gemälde umgehend an den Riehener Sammler Walther Hanhart für 4900 CHF.⁴ Hanhart vererbte das Werk ca. 1974 an seine Tochter, die mit von Berlepsch verheiratet war. Anfang 2021 schenkte es der inzwischen verwitwete von Berlepsch dem Kunstmuseum Basel.⁵

2. Anspruch

Die Abteilung Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel existiert seit Januar 2021. Erst mit ihrer Einrichtung und der 2022 von der Kunstkommission verabschiedeten Strategie Provenienzforschung wurde auch die standardisierte Überprüfung von Neuzugängen in die Sammlung etabliert. Im Zuge der Inventarisierung des gegenständlichen Gemäldes registrierten die zuständigen Mitarbeiterinnen die Voreigentümerschaft Richard Semmels. Das Bild war auf der Website www.lostart.de als NS-verfolgungsbedingter Verlust gemeldet (allerdings mit abweichendem Titel und ohne Abbildung). Am 9. November 2022 kontaktierte daraufhin der Direktor des Kunstmuseums, Josef Helfenstein, den Erbinnenvertreter nach Richard Semmel, um das von ihm gesuchte Gemälde im Besitz des Kunstmuseums anzuzeigen. Er kündigte an, nach Abschluss der Tiefenerschliessung der Verkaufsgeschichte des Objekts durch die Abteilung Provenienzforschung sämtliche Ergebnisse darlegen zu wollen und den historischen Sachverhalt zu erörtern. Bei nachgewiesenem Handlungsbedarf werde eine «gerechte und faire» Einigung im Sinne der Washingtoner Prinzipien erfolgen.

3. Zuständigkeiten

Gemäss § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 (Museumsgesetz, SG 451.100) besteht für die Öffentliche Kunstsammlung Basel bzw. das Kunstmuseum Basel eine Kommission (Kunstkommission). Diese «begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion» (§ 7 Abs. 1 Museumsgesetz). Gemäss § 4 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 19. Dezember 2000

² Vgl. Sammlung französischer Impressionisten und deutsche Meister des XIX. und XX. Jahrhunderts: aus deutschem Museumsbesitz, Rudolf Bangel, Frankfurt am Main, 12. Februar 1924, Los 175 (mit Abb.); Ludovic Rodo Pissarro/Lionello Venturi: Camille Pissarro. Son art – son œuvre, 2 Bde., Paris: Paul Rosenberg, 1939, Bd. 1, S. 122, Nr. 299, Abb. Bd. 2, Tf. 299 [«Notre maison de paysan, Hermitage, Pontoise»]; Joachim Pissarro/Claire Durand-Ruel Snollaerts: Pissarro. Catalogue critique des peintures / Critical Catalogue of Paintings, 3 Bde., Milano: Skira und Paris: Wildenstein Institute Publications, 2005, Bd. 2, S. 295, Nr. 395, Abb. S. 295.

³ Collection d'un amateur: tableaux modernes de l'école française des XIXe et XXe siècles, direction Mensing & Fils (Frederik Muller & Cie.), Amsterdam, 13. Juni 1933, S. 6, Nr. 24 (mit Abb.).

⁴ Vgl. Galerie Raeber, Kommissionswaren: K78, fol. 54, in: SIK-ISEA, HNA 213A.

⁵ Vgl. Protokoll der Kunstkommissionssitzung, 24. März 2021, in: Kunstmuseum Basel, Archiv u. Jahresbericht 2021, S. 17; Mündliche Überlieferung: Dr. Klaus von Berlepsch, über Josef Helfenstein.

(Museumsverordnung, SG 451.110) beschliesst die Kunstkommission unter anderem über «Ankäufe in die Sammlung des Museums, soweit die Kommissionen diese Aufgabe nicht an die jeweilige Direktion delegier[t]».

Die Kunstkommission hat die Annahme der Schenkung am 24. März 2021 beschlossen. Soweit sich die Provenienz eines Werkes im Nachhinein als NS-verfolgungsbedingt erweist, gehört es zu den Aufgaben der Kommission, den Sachverhalt zusammen mit dem Museum vertieft abzuklären, zu werten und ggf. eine «gerechte und faire Lösung» gemäss den Washingtoner Prinzipien zu finden.

Eine allfällige Rückgabe des Werkes stellt nach der Praxis der Kommission eine Veräusserung dar. § 5 Museumsgesetz sieht die *Unveräusserlichkeit der Museumsgegenstände* vor. Ausnahmen bedürfen eines Entscheids des Regierungsrates «auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorates der Universität». Notwendig ist ein gemeinsames Vorgehen des Kunstmuseums, der Kunstkommission, des Rektorates der Universität sowie des Regierungsrates. Hingegen kann eine andere Form einer «gerechten und fairen Lösung» (Würdigung der ehemaligen Eigentümer durch Ausstellung/Publikation/Hinweistafel am Werk, Abgabe und anschliessende Dauerleihe, monetäre Entschädigung, etc.) vom Museum in eigener Kompetenz getroffen werden, vorbehalten die Finanzgrundsätze des Kantons Basel-Stadt.

4. Verfahrensgrundsätze und Verfahren

Für das vorliegende Verfahren bestehen keine expliziten Verfahrensregeln. Das Kunstmuseum als Dienststelle des Kantons (§ 6 Museumsgesetz) und die Kunstkommission als beratendes Gremium des Museums (§ 7 Museumsgesetz) sehen sich an die Verfahrensgarantien von Bund (Art. 29 ff. BV) und Kanton (§ 12 KV) gebunden. Daraus folgt insbesondere, dass das Museum in einen Dialog mit den möglichen Anspruchsstellenden tritt und ihnen die eigenen Forschungen zur Verfügung stellt. Der Entscheid von Kunstkommission und Museum ist ungeachtet des Ausgangs allfälliger Verhandlungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im vorliegenden Fall haben Kunstkommission und Museum eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich am 17. November 2023 mit dem Anwalt der Erbinnen und dessen Rechercheurin (Facts & Files, Berlin) getroffen hat. Vorgängig zum Gespräch waren vom Museum und parallel dazu von der Seite der Erbinnenvertretung Forschungsberichte zum historischen Sachverhalt ausgetauscht worden. Das Gespräch diente dem inhaltlichen Abgleich der beiden Darstellungen, die nur in wenigen Punkten voneinander abwichen. In der Diskussion nahmen beide Seiten auch eine erste provisorische Würdigung des Falles vor und loteten die Möglichkeiten einer «gerechten und fairen Lösung» aus. Der NS-verfolgungsbedingte Verlust des Werkes wurde vom Museum anerkannt. Aufgrund eines besonderen Interesses des Museums an dem Werk wurde erfragt, ob statt einer Restitution auch eine Vergleichslösung für die Anspruchsstellenden denkbar wäre. Nachdem das Museum zwei Schätzungen des Gemäldes eingeholt und vorgelegt hatte und ein entsprechendes Angebot nahe am Marktwert ausgesprochen wurde, erfolgte am 1. Oktober 2024 die Rückmeldung, dass dieses Angebot angenommen würde.

II. Historischer Sachverhalt

Biografie Richard Semmel

Richard Semmel (15.9.1875 in Zobten am Berge; † 2.12.1950 in New York) war ein deutsch-jüdischer Textilunternehmer, der mit Claire (Clara Cäcilie) geborene Brück (27.12.1879–30.5.1945) kinderlos verheiratet war.⁶ Semmel stammte aus Sobotka in Niederschlesien, im heutigen Polen, und hatte drei Schwestern: Selma, Lisbeth, Elfriede sowie einen Bruder, Jacob (1879–1945), der durch den Holocaust ums Leben kam.⁷

Semmel wohnte mit seiner Frau in Berlin-Dahlem in der Cecilienallee 19–21 in einer Villa, die von einem grossen Garten mit Gästehaus und Tennisplatz umgeben war. Die Einrichtung war sehr luxuriös, wie Innenaufnahmen des Hauses belegen.⁸ Die Wände zierten Kunstwerke alter sowie neuerer Meister, hauptsächlich Gemälde. Als Unternehmer machte Semmel sein Vermögen in der Textilbranche. Er besass die Berliner Wäschefabrik Arthur Samulon G.m.b.H. in der Magazinstrasse 15–16 und war wohl Teilhaber der Textor AG in St. Gallen.⁹ Semmel stieg 1905 in die Wäschefabrik als Gesellschafter ein und verhalf dem Unternehmen zu beträchtlicher Grösse (zeitweise sollen an die 600 Angestellte dort tätig gewesen sein) und entsprechender Umsatzstärke.¹⁰ Weiter kam die Arthur Samulon Grundstücks G.m.b.H. dazu, die Berliner Grundstücke am Zirkus und am Schiffbauerdamm umfasste.¹¹

Zum Zeitpunkt des Machtantritts Adolf Hitlers befand sich Semmel in St. Gallen und wurde bei seiner Rückkehr im Frühjahr 1933 bereits am Bahnhof in Berlin vor drohenden Repressalien gegen ihn gewarnt. So kehrte er nicht in seine Firma oder das Haus zurück, sondern hielt sich bis zu seiner Emigration in die Niederlande im Juni 1933 in einem Berliner Hotel auf.¹² Laut eigener Aussage emigrierte Semmel nicht nur aus Gründen der «rassischen» Verfolgung, sondern auch weil ihm eine Nähe zu Sozialdemokraten vorgeworfen wurde.¹³ Ab November 1933 war Semmel mit seiner Frau in den Niederlanden

Provenienzrecherche und Darstellung des historischen Sachverhalts: Vanessa von Kolpinski, überarbeitet von Dr. Tessa Friederike Rosebrock.

⁶ Sein Unternehmen befand sich in der Magazinstr. 15, Berlin. Vgl. Deutsches Reichs-Adressbuch für Industrie, Gewerbe und Handel, 1934, Bd. IV: Adressen-Verzeichnis von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Grenzmark, Schlesien, Danzig, Ostpreussen.

⁷ <https://www.ancestry.com/family-tree/person/tree/179411065/person/112402309801/facts> u. <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/pacelliallee/19/richard-semmel> (30. November 2022).

⁸ Vgl. Anhang zum Schreiben von Rechtsanwalt Bruno Schmitz, 11. Oktober 1957, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 60.

⁹ Textor AG, St. Gallen, Obergraben 44. Vgl. Präsident des Landesfinanzamts Berlin an Dr. Ludwig Freundlich, 22. August 1934 in: Gemeinde Archief, Amsterdam, 736_138; Einwohnerkartei 1934, Eintrag Claire und Richard Semmel, in: Stadtarchiv St. Gallen, 5/711/90, Nr. 7562. Semmels Rolle in der Textor AG ist nicht ganz eindeutig.

¹⁰ Vgl. Lebenslauf Richard Semmel nach Grete Gross, 26. Juli 1955, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, M 24.

¹¹ Hierbei handelt es sich um die Adressen Schiffbauerdamm 2 u. Am Zirkus 8.

¹² Vgl. Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 3. <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022).

¹³ Zitat Richard Semmel, in: Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 3. <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022).

offiziell gemeldet, seit März 1934 wohnhaft in Amsterdam, Stadionweg 59.¹⁴ Im Juni 1939 ist Semmel mit seiner Frau über Paris nach Santiago de Chile ausgewandert. Da ihm das Klima dort nicht bekam, zog das Ehepaar im Mai 1941 nach New York um.¹⁵ Die Lebensbedingungen der Semmels in den USA waren geprägt von Armut und schlechter Gesundheit.¹⁶ Am 19. August 1946 wurde Richard Semmel in New York, gemeldet unter der Adresse 230 West End Avenue, eingebürgert.¹⁷ Eine Bekannte aus Berliner Zeiten, Grete Gross, geb. Eisenstaedt (8.10.1887–22.1.1958), kümmerte sich um den erkrankten Semmel und wurde von ihm nach dem Tod seiner Frau aus Dankbarkeit als Alleinerbin eingesetzt.¹⁸ Als Grete Gross 1958 auch verstarb, wurde ihre Tochter Ilse Kauffmann, zur Erbberechtigten.¹⁹ Nach ihrem Ableben ging das Erbrecht auf deren zwei Töchter über.²⁰

Exkurs: Finanzielle Situation

Die Situation der Wäschefabrik und der Grundstücksgesellschaft kann aus unterschiedlichen Quellen rekonstruiert werden. Die Wäschefabrik hatte ein Kapital von 500.000 RM und setzte 1932 zwei Millionen RM um.²¹ Richard Semmel bediente für seine Unternehmen seit vielen Jahren laufende Kredite bei der Deutschen Bank und der Dresdner Bank. Diese Kredite dienten branchenüblich der Zwischenfinanzierung für Lieferungen von Stoffen und weiterer Geschäftsabwicklung, und wurden immer wieder verlängert.²² Von Januar bis April 1933 verzeichnete die Wäschefabrik einen Umsatzrückgang von 260.000 RM gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 1932.²³

Im Frühjahr 1933 forderte die Deutsche Bank mehr Sicherheiten für den bei ihr bestehenden Kredit.²⁴ Als alleiniger Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft haftete Richard Semmel mit seinem Vermögen und nahm daraufhin Hypotheken auf sein Haus in

¹⁴ Vgl. Herkomst gezocht, <https://herkomstgezocht.nl/nl/vw-collectie/madonna-met-kind-en-johannes-1> u. Schreiben von Stokvis an Schaden-Enquête-Commissie, 13. Oktober 1947, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

¹⁵ Vgl. Stokvis an Inspector der Belastingen to Amsterdam, 2. April 1952, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

¹⁶ Vgl. Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 3. <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022).

¹⁷ Via Ancestry: Soundex Index to Petitions for Naturalization filed in Federal, State, and Local Courts located in New York City, 1792–1989. New York, NY, USA: The National Archives at New York City.

¹⁸ Vgl. Kopie des Testaments, New York, 1951 (kein genaues Datum), in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

¹⁹ <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/pacelliallee/19/richard-semmel> (21. September 2023).

²⁰ Vgl. Amtsgericht Berlin Charlottenburg, Erbschein nach Ilse Kauffmann geb. Kleemann, 13. Januar 2011, beglaubigte Kopie vorliegend im Kunstmuseum Basel, Dossier Sammlung Semmel, Erbdokumente.

²¹ Vgl. Kontobuch Max Lilie 1919–1932, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138; Meyer, Vermerk zu Richard Semmel, 25. Mai 1956 u. Henry Peck: Eidesstattliche Erklärung, 3. Dezember 1955, beide in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 28 u. D31–D32.

²² Vgl. Protokolle Vorstandssitzungen Dresdner Bank, 25. August 1932, in: National Archives, Washington, D.C., Military Agency Records: Captured Records, National Archives Collection of Foreign Records Seized, Records of the Dresdner Bank, RG 242, T-83, Roll 116.

²³ Meyer an Direktor Trunk, Erklärung Dr. RA Freundlich betr. Arthur Samulon, 7. Oktober 1933, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

²⁴ Meyer an Direktor Trunk, Erklärung Dr. RA Freundlich betr. Arthur Samulon, 7. Oktober 1933, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

Dahlem und eine weitere Immobilie auf, die im Juni 1933 zugunsten der Deutschen Bank eingetragen wurden.²⁵

Die Textilfirma Arthur Samulon befand sich somit seit spätestens 1933 in finanziellen Schwierigkeiten. Bereits in diesem Jahr konnte Richard Semmel die mit den Anteilhabern der Firma (den Erb:innen des verstorbenen Ernst Samulon) vereinbarten Zinsraten nicht mehr zahlen. Die Anteilseigner forderten daraufhin den gesamten Schuldenbetrag, den Semmel bei ihnen hatte, zurück.²⁶ Um die Gläubiger der deutschen Textilfirma befriedigen zu können, wurde eine Art Ringtausch der Hypotheken-Ansprüche auf Berliner Immobilien seines zweiten Betriebs, der Semmel'schen Firma Arthur Samulon Grundstücks G.m.b.H., vorgenommen. Semmel trat die Forderungen von 70.000 RM an die Deutsche Bank ab, die diese wiederum im August 1934 an die in St. Gallen gemeldete Firma Textor AG abtrat. Die Textor AG wurde dann als Gesamtschuldnerin eingesetzt, um die Forderungen der Samulon'schen Erb:innen in monatlichen Ratenzahlungen zu begleichen.²⁷ Bereits wenige Monate später wurden dann statt der Textor AG die Erb:innen nach Arthur Samulon als Anspruchsteller:innen der Hypotheken auf die Berliner Grundstücke eingetragen.²⁸ Warum dies geschah, ist nicht ganz geklärt. Es scheint, dass die Textor AG nach August 1934 keine Tilgungszahlungen mehr vornahm und seit spätestens Januar 1939 insolvent war.²⁹ Aus Unterlagen im Bundesarchiv Bern geht hervor, dass der verantwortliche Direktor, Herr Wyler, der auch für die Übernahme der Schulden durch die Textor AG firmierte, im Jahr 1934 lediglich zur dortigen Weiterverarbeitung in die Schweiz eingeführte Stoffe illegal im Inland verkaufte, statt sie verarbeitet wieder nach Deutschland zu exportieren, wie es eigentlich vorgesehen gewesen war.³⁰ Ein Strafverfahren gegen Wyler konnte nicht mehr eingeleitet werden, da er sich laut Untersuchungen der Zollverwaltung das Leben genommen hatte.³¹ Ob dieser Umstand entweder mit dem Konkurs der Firma oder mit den ausbleibenden Zahlungen an die Samulon'schen Erb:innen zusammenhängt, bleibt Spekulation.

Darüber hinaus strengten im August 1933 sowohl die Deutsche Bank als auch die Dresdner Bank eine Klage zur Schuldenrückzahlung über 360.000 RM und 150.000 RM an.³² Da Richard Semmel seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hatte, reichten die Banken einen Arrestantrag ein und liessen die Einrichtungsgegenstände seines Hauses in der Cecilienallee pfänden.³³ Darunter waren nicht nur Möbel, Weine und ein Fahrzeug, sondern auch rund

²⁵ Zum Grundstück Berlin-Dahlem, Cecilienallee, 1922–1951, vgl. Grundbuch Dahlem: Grundbuch von Dahlem Nr. 38, Blatt 1084, in: Amtsgericht Schöneberg II.

²⁶ Vgl. Dr. Horowitz an Richard Semmel (Firma Arthur Samulon), 27. Dezember 1933, in: Gemeinde Archief, Amsterdam, 736_138. Die Erbinnen waren: Ilse Auerbach, Anna Auerbach, Annemarie Etlinger, Frau Wohl geb. Auerbach.

²⁷ Vgl. Erklärung der Textor AG, St. Gallen, o.D., in: Gemeinde Archief, Amsterdam, 736_138.

²⁸ Vgl. Dr. L. Freundlich an Richard Semmel, 4. Dezember 1934, in: Gemeinde Archief, Amsterdam, 736_138.

²⁹ Vgl. Anlage, Abschrift Angelegenheit Auerbach Berlin, 31. Januar 1939, in: Gemeinde Archief, Amsterdam, 736_138.

³⁰ Vgl. Hauptzollamt St. Gallen an Oberzollverwaltung Chur, 24. November 1934, in: Bundesarchiv Bern, E6351F#1000/1044#4671*.

³¹ Semmel oder die Firma Samulon werden in den Akten im Bundesarchiv Bern im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen nicht erwähnt.

³² Vgl. Antrag Deutsche Bank und Dresdner Bank auf Anordnung des dinglichen Arrestes an Landgericht Berlin, 25. August 1933, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

³³ Vgl. Arrestbefehl, 26. August 1933, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

40 Gemälde sowie Papierarbeiten. Genaue Details zu den Kunstwerken sind nicht verzeichnet, sodass eine Identifizierung verunmöglicht ist.³⁴ In Semmels Haus waren also nach seiner Emigration in die Niederlande noch Kunstwerke vorhanden, die zur Deckung des von den Banken geforderten Teilbetrags gepfändet wurden.

Ab Oktober 1933 nahm die Deutsche Bank Verhandlungen mit Semmels Anwalt Dr. Freundlich auf. Aus der dazu erhaltenen Korrespondenz wird deutlich, wie massiv die Einmischungen der nationalsozialistischen Institutionen in die Angelegenheiten der Wäschefabrik Arthur Samulon bereits wenige Monate nach dem Machtwechsel geworden waren. Die Firma litt unter dem Boykott der jüdischen Geschäfte vom 1. April 1933,³⁵ konnte aber beispielsweise zur Reduktion ihrer Ausgaben keine Mitarbeitenden entlassen, da die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO) dies verhinderte.³⁶ Richard Semmels Verhandlungsposition war sehr schlecht. Er versuchte von Amsterdam aus, Geld für seine Firma zu organisieren, um damit die Banken zu beruhigen. Da sein Haus unter Arrest stand, bot sich der Verkauf der Kunstwerke in Amsterdam an. Immerhin schien ihm das so weit zu gelingen, dass die Deutsche Bank im November 1933 bereit war, der Wäschefabrik eine neue Kreditlinie einzuräumen. Die Verhandlungen darüber dauerten allerdings bis September 1934. Während dieser Zeit bestand der Arrest weiter. Aus der überlieferten Korrespondenz zwischen Richard Semmel und seinem Prokuristen, Max Lilie, geht hervor, dass die beiden die Verhandlungen mit den Gläubigern intensiv beobachteten.³⁷ Im September 1934 wurde das Mobiliar samt Kunstgegenständen aus der Villa wieder freigegeben gegen Schuldumschreibung auf das Fabrikgrundstück der Firma Samulon in der Magazinstrasse.³⁸

Aus den Nachkriegsunterlagen werden weitere Details erkennbar, die durch einen juristischen Vergleich im Zusammenhang mit einer Restitutionsforderung auf die Immobilie in der Cecilienallee und den Tod Richard Semmels jedoch nicht abschliessend einzuordnen sind, da es dank der Einigung kein abschliessendes Urteil des Richters gab. In den Wiedergutmachungsakten bezüglich Semmels Berliner Grundstück samt imposantem Haus in der Cecilienallee 19–21 machte Semmel 1949 Ansprüche gegen den Konservenfabrikanten Wilhelm Kühne (†1943) geltend. Kühne hatte ihm das Grundstück am 23. Juli 1934 abgekauft, und Semmel legte im Nachhinein Beschwerde gegen den niedrigen

³⁴ Verzeichnis der gepfändeten Gegenstände, 30. August 1933, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

³⁵ Das Zentral-Komitee zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze organisierte am 1. April 1933 einen reichsweiten Boykott gegenüber jüdischen Geschäften, Ärzten und Rechtsanwälten. Angehörige der Sturmabteilung (SA) und der Schutzstaffel (SS) hinderten Passanten unter Androhung von Gewalt und Repressalien am Betreten jüdischer Geschäfte und forderten die Unterlassung von Einkäufen und Wahrnehmung von Terminen. Vgl. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/ausgrenzung/antisemitismus> (23. September 2022).

³⁶ Vgl. Meyer an Direktor Trunk, Erklärung Dr. RA Freundlich betr. Arthur Samulon, 7. Oktober 1933, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

³⁷ Vgl. Archief van Mr. Dr. Benno J. Stokvis: Semmel N.B., 1919–1955, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138. Die vorangegangenen Informationen dieses Abschnitts zur finanziellen Lage der Firma Arthur Samulon gehen in Teilen auf Recherchen von Beate Schreiber zurück. Vgl. Beate Schreiber (Facts&Files, Berlin), Gutachten Kunstsammlung Richard Semmel, Berlin. Gemälde von Camille Pissarro «Notre maison de paysan (Hermitage Pontoise/La Maison Rondest, l'Hermitage, Pontoise)», 15. September 2023, vorliegend in Kunstmuseum Basel, Archiv, Dossier Richard Semmel.

³⁸ Vgl. Brief Deutsche Bank an Dr. Ludwig Freundlich, 24. September 1934, in: Bundesarchiv Berlin, R8119-F P 11550.

Preis ein.³⁹ Die stark divergierenden Darstellungen der Verkaufs- und Emigrationsumstände basieren auf Aussagen der Witwe Wilhelm Kühnes, Therese, versus Richard Semmel selbst. Entgegen Semmels Aussage, dass das Haus unter Wert verkauft werden musste, führte der Anwalt Therese Kühnes aus, dass Semmel das Haus bereits seit 1932 verkaufen wollte und sich wegen Steuerschulden schon seit diesem Jahr ausser Landes befand.⁴⁰ Da das Haus aufgrund seiner enormen Grösse und des entsprechenden Preises in Zeiten der Wirtschaftskrise lange keinen Abnehmer fand, wurde ein Makler beauftragt, der mit den jüdischen Anwälten Kühnes in Verbindung stand. Auch war das Haus bei Kühnes Übernahme zumindest z.T. verpfändet, wie die auf der Inneneinrichtung angebrachten Pfandmarken des Berliner Finanzamts bestätigten.⁴¹ Therese Kühne erklärte, dass die Steuerschulden, die der Gärtner Semmels als Auswanderungsgrund gegenüber den neuen Kaufinteressenten angab, somit eindeutig nicht fiktiv waren. Zudem nahmen mehrere Verwandte Semmels (darunter Herr [Paul?] Berliner⁴², Schwager von Richard Semmel) an den Verkaufsverhandlungen teil und sollen zufrieden mit den Ergebnissen gewesen sein.⁴³ Die Anwälte Semmels widersprachen diesen Darstellungen vehement und erklärten, dass ihr Klient im April 1933 um sein Leben fürchtend aus Berlin floh, ohne irgendetwas ins Ausland verbringen zu können.⁴⁴ Bezüglich der Darstellung der Familie Kühne, dass angeblich 100.000 RM aus dem Kaufpreis von 170.000 RM in die Schweiz transferiert wurden, konnte Semmels Anwalt nachweisen, dass nichts von dem Kaufpreis in irgendeiner Weise an seinen Mandanten ging, da die Gelder direkt in die Tilgung der Hypothekenschulden und Notar-/Maklerprovisionen flossen. Darüber hinaus argumentierte er, dass der Kaufpreis unangemessen niedrig war und es aufgrund des Todes von Rechtsanwalt Fröhlich, der sich im Auftrag Semmels um den Verkauf bemüht hatte, zum Antragszeitpunkt nicht mehr möglich war, nachzuvollziehen, warum Fröhlich den niedrigen Preis akzeptiert hat.⁴⁵

Aus den weiteren Ausführungen bezüglich Haus und Grundstück wird der hohe Standard der Anlage ersichtlich. Kunstwerke werden allerdings weder in der Schilderung der Anwälte der Familie Kühne erwähnt noch in der Stellungnahme von Semmels Anwalt. Der Grundstückseinheitswert⁴⁶ betrug 1934 301.600 RM, was der zuständige Richter 1950

³⁹ Vgl. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴⁰ Vgl. Max Wolter (RA Therese Kühne) an Wiedergutmachungsamt, 11. Juli 1950, fol. 14, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴¹ Vgl. Max Wolter (RA Therese Kühne) an Wiedergutmachungsamt 11. Juli 1950, fol. 15, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴² Paul Berliner war Teilhaber der Firma Arthur Samulon, Berliner Handels-Register, Ausgabe 66.1930, S. 368, https://digital.zlb.de/viewer/image/34457317_1930/386/ (3. März 2023).

⁴³ Vgl. Eidesstattliche Erklärung Therese Kühne, 18. Dezember 1950, fol. 66, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴⁴ Vgl. Bruno Schmitz (RA Semmel) an das Wiedergutmachungsamt, 2. August 1950, fol. 20, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴⁵ Vgl. Bruno Schmitz (RA Semmel) an das Wiedergutmachungsamt, 2. August 1950, fol. 21, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴⁶ Der Einheitswert eines Grundstücks berechnet sich aus dem durchschnittlichen Wert des Grundstücks in der Gegend an sich und den darauf befindlichen Immobilien. Dies ist für Steuer- und Vermögensfragen relevant. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien zur Bewertung des Grundvermögens 1966 (BewR Gr 17, § 77), in: Neue Wirtschaftsbriefe, NWB, https://datenbank.nwb.de/Dokument/76541_17/ (9. Mai 2023).

zunächst im Vergleich zum Verkaufspreis als unangemessen niedrig bewertete.⁴⁷ Das Gutachten des im Zuge des Nachkriegsprozesses beauftragten Architekten, der den Haus- und Grundstückswert berechnete, unterstützt hingegen die Käufer Kühne, in dem es aufzeigt, dass aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der geschätzte Verkehrswert des Grundstücks um 1934 von ehemals ca. 205.000 RM um 15–20% geschmälert wurde.⁴⁸

Auch in den folgenden Verhandlungen beharrte Kühnes Anwalt darauf, dass Semmel Deutschland aufgrund von Steuerschulden bereits Mitte 1932 verlassen hatte, und sich die Familie Kühne in Unkenntnis von Semmels Verfolgung befand.⁴⁹ Er vertrat die Ansicht, dass Semmel die Verfolgungsmassnahmen gegen die Juden nur als Vorwand nutzte, um sich dadurch rückwirkend persönlich zu bereichern. Seine Hauptargumente waren, dass das Haus bereits seit 1932 zum Verkauf stand, die Kühnes den von Semmels Anwalt vorgegebenen Preis nicht nach unten verhandelt haben, dass Wilhelm Kühne auch nach 1933 aktiv Juden unterstützte, und dass die Nichte Richard Semmels der Familie Kühne auch nach Abwicklung des Geschäfts freundschaftlich verbunden blieb. Zudem soll ein Brief vorgelegen haben, in dem sich Claire Semmel für den unkomplizierten Abkauf der Villa durch das Ehepaar Kühne bei deren Nichte bedankte.⁵⁰

Ursprünglich hatte Semmels Anwalt Naturalrestitution beantragt, also das Haus zurückgefordert. Nachdem er vorrechnete, welche Mietforderungen durch Semmel bei Anerkennung der Nichtigkeit des Kaufvertrags von 1934 innerhalb der 16 Jahre entstehen könnten, einigten sich die Parteien in einer längeren Verhandlung, dessen Ende Semmel nicht mehr erlebte, 1950 auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 40.000 DM an Grete Gross.⁵¹ Beide Parteien brachten eidesstattliche Zeugenaussagen vor, die den jeweiligen Standpunkt stützten, sodass allein aus der vorgenommenen Akteneinsicht kein Urteil darüber getroffen werden kann, wie der Verkaufspreis und das Verfolgungsschicksal vor dem Hintergrund hoher, eventuell bereits vor 1933 bestehender, Schulden zu bewerten ist.

Die erhaltene Korrespondenz zeigt, dass Semmel durch die finanziellen Schwierigkeiten, die bereits 1933 bestanden, grosse Mühe hatte, seine Gläubiger aus den Niederlanden heraus, später aus Chile und New York zu befriedigen, umgekehrt aber auch die ihm zustehenden Geldbeträge einzufordern. Während der Schriftverkehr mit ehemaligen Rechtsvertretern und Kreditoren in den frühen 1930er-Jahren noch freundlich geführt wurde und Semmel redlich bemüht war, seine Schulden zu begleichen, wird im Laufe der Zeit unter Ausweitung der NS-Repressalien die wachsende Dringlichkeit und Verzweiflung spürbar.⁵² Semmel wird

⁴⁷ Vgl. Max Wolters (RA Therese Kühne) an Bruno Schmitz (RA Semmel), 4. September 1950, fol. 33, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴⁸ Gutachtliche Äusserung betr. Grundstück Berlin-Dahlem (Dipl.-Ing. J. Remmert), 9. November 1950, fol. 49–53, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁴⁹ Vgl. Max Wolter (RA Therese Kühne) an Wiedergutmachungsamt, 11. Januar 1951, fol. 61, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁵⁰ Vgl. Max Wolter (RA Therese Kühne) an Wiedergutmachungsamt, 11. Januar 1951, fol. 64, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁵¹ Vgl. Bruno Schmitz (RA Semmel) an Wiedergutmachungsamt, 12. September 1950, fol. 35, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-08 Nr. 32.50 (8 WGA 32/50).

⁵² Hier wären beispielsweise die Forderungen Max Lilies, Semmels ehemaliger Buchhalter und Prokurist sowie Dr. Ludwig Freundlich, sein ehemaliger Anwalt zu nennen. Vgl. Max Lilie an Semmel, 10. Juni 1939 u. Dr. Ludwig Freundlich an Semmel, 20. Mai 1938, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

zunehmend defensiv, erkennt Forderungen nicht an und macht den Verwaltern seiner Berliner Firma Vorwürfe, seine Interessen nicht gut vertreten zu haben.⁵³ Im Sommer 1935 erklärte Semmel in mehreren Schreiben an seinen ehemaligen Prokuristen Max Lilie:

«Es ist sehr schmerzlich für mich und Sie können es zu Ihrem Glück nicht ermessen, was es heisst im fremden Lande in engsten Verhältnissen in einer Pension sein Leben zu fristen. Hätte ich nicht die drückenden Verpflichtungen übernommen um deren Erfüllung ich kämpfe, ich wäre schon längst nicht mehr da.»⁵⁴ und ferner «[ich] arbeite mit meiner Frau von früh bis abends um die bescheidenen Lebensansprüche zu befriedigen.»⁵⁵

Ab 1940 drängte Semmel, auch die letzten verbliebenen Besitztümer in Amsterdam durch seinen Rechtsvertreter Benno Stokvis (1901–1977) verkaufen zu lassen, und bezahlte von den Erlösen Kreditoren, Steuern, Einlagerungs- und Versicherungsgebühren sowie Stokvis' Gehalt.⁵⁶ Auch sein Bruder, Jacob Semmel, der sich mit seiner Frau ebenfalls in Amsterdam niedergelassen hatte, war aufgrund der schlechten Konjunktur und Geschäftslage für jüdische Unternehmer in finanziellen Schwierigkeiten, wie Stokvis an Semmel zu berichten wusste:

«Er hat mir bloss in Hinsicht auf Ihre und seine Lage den Vorschlag gemacht, ihm in Anbetracht der Situation noch ein zweites Gemälde in Pfand zu geben [...].»⁵⁷

Doch auch diese Verkaufsversuche blieben ohne Erfolg. Richard Semmel blieb selbst gegen seinen Bruder hart, indem er Stokvis gegenüber mehrfach wiederholte, dass Jacob ihm so viel schulde und wiedergutzumachen hätte.⁵⁸ Jacob Semmel, der auch während der deutschen Besatzung in den Niederlanden blieb, wurde aufgefordert, im Dezember 1942 zwei Gemälde seines Bruders zur «Verwertung» an die Amsterdamer Bank Lippmann, Rosenthal & Co. (LiRo) auszuhändigen, was er auch tat.⁵⁹ Wenig später wurden er und seine Frau nach Bergen-Belsen deportiert und ermordet.⁶⁰

⁵³ Semmel an Stokvis, 17. Juni 1939, «Bei dem Umsturz 1933 stellte sich L.[ilie] sehr auf das Nazi-System ein, weil er als Halbarier besonders vorsichtig sein wollte. Durch diese Einstellung hat er dem Geschäft sehr geschadet.» u. Semmel an Lilie, 10. November 1935: «Es hätte nie zum Konkurs kommen brauchen, wenn Berliner, Kantorovich [?], Lerche etc. die Interessen der Firma verantwortungsvoll zur richtigen Zeit vertreten hätten.», in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁵⁴ Semmel an Lilie, 25. Juni 1935, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁵⁵ Semmel an Lilie, 17. Juli? 1935, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁵⁶ Vgl. S. J. Mak van Waay an Stokvis, 20. August 1940, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁵⁷ Stokvis an Semmel, 26. August 1941, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁵⁸ Vgl. Semmel an Stokvis, 6. August 1941 u. Semmel an Stokvis, 5. November 1945, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁵⁹ Lippmann, Rosenthal & Co. an Jacob Semmel, 16. Juli 1942, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138. Die Bank LiRo war nach 1940 nur noch eine Scheinbank und wird aus heutiger Sicht als «wichtigstes Instrument der Enteignung» in den Niederlanden identifiziert (vgl. Jean-Marc Dreyfus: Die Enteignung der Juden in Westeuropa, in: Constantin Goschler, Philipp Ther (Hrsg.): Raub und Restitution. Frankfurt/Main 2003, S. 49.

⁶⁰ Vgl. Telegramm Stokvis an Semmel, 24. Juli 1945, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138 u. <https://www.oorlogsbronnen.nl/tijdlijn/Jacob-Semmel/02/139317> (12. April 2023).

Semmels Kunstsammlung

Entgegen der Darstellung seiner Anwälte nach dem Krieg, dass Semmel völlig mittellos aus Deutschland floh, ist belegt, dass er unter bislang noch nicht geklärten Umständen grosse Teile seiner mehr als 100 Werke umfassenden Kunstsammlung spätestens im Juni 1933 in die Niederlande überführte. Wann er diese Sammlung genau angelegt hatte und welche seine Hauptbezugsquellen waren, konnte nicht eruiert werden. Einzelne Ankäufe über Kunsthändler wie die Galerie Heinemann, München, bezeugen allerdings, dass er 1917 bereits über Kunstbesitz verfügte.⁶¹ Ausstellungsleihgaben zwischen 1925 und 1930 geben weitere punktuelle Einblicke in seine Sammlung. So liess er 1925 zur Ausstellung *Gemälde Alter Meister aus Berliner Besitz*, die im Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin veranstaltet wurde, sechs Kunstwerke.⁶² Weitere Leihgaben zu Ausstellungen 1929 in der Galerie Schäffer⁶³ und 1930 in der Orangerie in Paris⁶⁴ folgten. 1928 kaufte Semmel in der Impressionisten-Ausstellung der Galerie Goldschmidt in Berlin ein Pissarro-Gemälde, welches nicht mit dem vorliegenden identisch ist.⁶⁵ In dem 1930 erschienenen Artikel von Paul Wescher (1896–1974) über die Sammlung Semmel wird weder das hier untersuchte Gemälde noch ein Händler für andere Pissarro-Werke angegeben.⁶⁶ Der Text lässt allerdings vermuten, dass Richard Semmel die Kunstwerke von den Altmeistern bis zur Klassischen Moderne Mitte der 1920er Jahre angekauft hat. So soll er Gemälde aus der ehemaligen Sammlung Camillo Castiglioni (1879–1957) besessen haben, die 1925 über Mensing & fils bei Muller in Amsterdam und 1930 in Berlin bei Paul Graupe/Hermann Ball verkauft worden waren. Des Weiteren scheint er beim Amsterdamer Kunsthändler Pieter de Boer Ende der 1920er Jahre Altmeister angekauft zu haben.⁶⁷ Es wäre also möglich, dass Semmel den vorliegenden Pissarro bei der Auktion in Frankfurt bei Bangel 1924 direkt erwarb.⁶⁸

Zur Finanzierung seines Lebensunterhalts und zur Deckung von Verbindlichkeiten in Deutschland lieferte Semmel im Juni und November 1933 Kunstwerke bei Mensing & fils (Muller & Cie) Amsterdam zur Auktion ein. Zwar erscheint Semmels Namen im Titel keiner der beiden Kataloge,⁶⁹ handschriftliche Annotationen auf dem Einband der November-

⁶¹ Vgl. Lagerbuch Kommission, Ausgangsdatum 27. Dezember 1917, in: Archiv Galerie Heinemann, Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg, Kommissions Nr.: 15160, <http://heinemann.gnm.de/de/kunstwerk-30173.htm> (21. September 2023). Neun weitere Werke wurden über die Galerie Heinemann in Kommission angeboten bzw. gehandelt.

⁶² Vgl. *Gemälde Alter Meister aus Berliner Besitz*, Ausst.-Kat., Akademie der Künste, Kaiser-Friedrich-Museums-Verein, Juli–August 1925, Kat. Nr. 115, 140, 233, 369, 382, 435.

⁶³ Vgl. *Die Meister des holländischen Interieurs*, Ausst.-Kat., Galerie Dr Schäffer, Berlin, April–Mai 1929. Semmel wird als Leihgeber erwähnt.

⁶⁴ Vgl. *Centenaire de la naissance de Camille Pissarro*, Ausst.-Kat., Musée de l'Orangerie, Paris, Februar–März 1930, Nr. 136, 137, 138.

⁶⁵ Vgl. *Impressionisten Sonderausstellung*, Ausst.-Kat., Galerie M. Goldschmidt, Berlin, Februar–März 1928, Kat. Nr. 49.

⁶⁶ Vgl. *Pantheon*, Bd. 5, Januar–Juni 1930, S. 275–278.

⁶⁷ Dies wird aus den Vorprovenienzen zu de Boer deutlich, die ca. ein Dutzend Kunstwerke aus der ehemaligen Semmel-Sammlung aufweisen, die bei Lost Art verzeichnet sind.

⁶⁸ In Berlin scheint sich Semmel nicht als besonderer Kunstmäzen hervorgetan zu haben, so wird er weder in der Tagespresse noch als Leihgeber zu Ausstellungen in der Nationalgalerie genannt. Geprüft wurden hier Publikationen wie die *Weltkunst*, *Pantheon* als auch die Findmittel im Zentralarchiv Berlin.

⁶⁹ 13. Juni 1933, Auktion Richard Semmel, Muller & Cie, Amsterdam u. 21. November 1933, Auktion Richard Semmel, Muller & Cie, Amsterdam. Annotierte Exemplare befinden sich im Rijksbureau voor Kusthistorische Documentatie, Den Haag.

Auktion belegen allerdings, dass zumindest eine Vielzahl an Werken aus seinem Eigentum stammten. Es ist laut Restitutie Commissie der Niederlande zwar nicht eindeutig gesichert, dass die gesamte Auktionsmasse der November-1933-Auktion aus seiner Sammlung stammte, jedoch ein «substantieller Anteil».⁷⁰ Ein Abgleich der Lose beider Auktionskataloge mit den Verlustmeldungen der Sammlung Semmel auf Lost Art belegt, dass nicht alle Werke, der beiden Versteigerungen über die Website gesucht werden.⁷¹ Dies mag daran liegen, dass die Aufschaltung der Suchmeldungen auf der Lost Art-Seite erst 2017 erfolgte und zu diesem Zeitpunkt, dem Rechtsvertreter der Erbinnen nach Semmel zufolge, für mehr als 24 Werke die «Besitzverhältnisse geklärt worden waren».⁷² Für diese Werke wäre also eine Aufschaltung nicht nötig gewesen.

Der Sammlername konnte laut Argumentation des Anwalts der Erbinnen nach Richard Semmel nicht auf dem Titel der Auktionskataloge figurieren, da Semmel die Werke ohne Exportlizenz aus Deutschland ausgeführt hatte.⁷³ Ein Datum dieser Ausfuhr ist nicht bekannt.⁷⁴ Da im Werkverzeichnis Pissarro in der Provenienz von *La Maison Rondes* allerdings auch Semmel als Besitzer aufgeführt wird und zeitgenössische Quellen Pissarro-Gemälde in seiner Sammlung erwähnen, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass Semmel der Einlieferer zur Auktion am 13. Juni 1933 bei Mensing in Amsterdam war.⁷⁵

Neben den zwei Auktionen 1933 gelangten offenbar bis 1943 auch mehrere Semmel-Werke über die LiRo in Amsterdam zum Verkauf.⁷⁶ Die genauen Umstände der Verkäufe sowie der Export der Kunstwerke aus Deutschland konnten noch nicht geklärt werden, da sich

⁷⁰ Vgl. Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 7.3. <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022).

⁷¹ Aus dem Juni-Katalog fehlen Nummer 16 (Gauguin), 34 (Renoir) und 46 (Sisley). Aus der November-Auktion werden die Nummern 1 (Bleker & Duyster), 16 (van Goyen) und 60 (Strozzi) nicht gesucht.

⁷² Danny Gocs, Artwork returns to heirs, in: Australian Jewish News, 22. Oktober 2013, <https://www.australianjewishnews.com/artwork-returns-to-heirs/> (25. April 2023).

⁷³ Vgl. Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 4.1. <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022).

⁷⁴ In der Publikation von Maria Obenaus, die sich mit dem «Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke» und entsprechenden Ausfuhrverboten beschäftigt, wird die Sammlung Richard Semmels nicht erwähnt. Vgl. Maria Obenaus, Für die Nation gesichert?: das «Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke»: Entstehung, Etablierung und Instrumentalisierung 1919–1945, Berlin 2016.

⁷⁵ Vgl. Joachim Pissarro/Durand-Ruel Snollaerts: Pissarro. Catalogue critique des peintures / Critical Catalogue of Paintings, 3 Bde., Milano: Skira u. Paris: Wildenstein Institute Publications, 2005, Bd. 2, S. 295, Nr. 395, Abb. S. 295 u. Ludovic Rodo Pissarro/Lionello Venturi: Camille Pissarro. Son art – son œuvre, 2 Bde., Paris: Paul Rosenberg, 1939, Bd. 1, S. 122, Nr. 299, Abb. Bd. 2, Tf. 299 [«Notre maison de paysan, Hermitage, Pontoise»]. Im folgenden Artikel werden Pissarro-Gemälde in der Sammlung Semmel erwähnt, ohne auf einzelne Werke einzugehen: Max Osborn et al., Berlins Aufstieg zur Weltstadt, ein Gedenkbuch, Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, Reimar Hobbing 1929, S. 304.

⁷⁶ Vgl. Herkomstgezocht, Bsp. <https://herkomstgezocht.nl/en/vw-collection/vaas-met-bloemen-28> (7. Dezember 2022) u. Stokvis an LiRo, 23. Dezember 1946, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

offenbar keine Unterlagen der Firma Muller & Cie erhalten haben.⁷⁷ Es spricht nichts dagegen, dass Semmel über die Verkaufserlöse der Auktionen 1933 im noch unbesetzten Holland frei verfügen konnte.

Die 17 über die LiRo verkauften Kunstwerke, die sowohl Altmeister als auch einige moderne Werke ausmachten, wurden von der unter deutsche Verwaltung gestellten Bank eingezogen und stark unter dem von Semmel geschätzten Wert von 18.900 fl. für lediglich 3.480 fl. verkauft.⁷⁸ Semmel, bzw. nach seinem Tod Grete Gross, erhielt von der LiRo eine Entschädigung über den letztgenannten Betrag.⁷⁹ Sachverständige weigerten sich nach dem Krieg, eine höhere Entschädigung an Semmel zu empfehlen, da sich einige der Bilder als Fälschungen entpuppten.⁸⁰ Semmel wies diese Behauptungen entschieden zurück.

Richard Semmel selbst liess neben Stokvis auch über Kunsthändler wie Mak van Waay zwischen 1939 und 1941 Objekte aus seinem Besitz verkaufen, wobei einige Verkaufsversuche über die noch heute existierende Kunsthandlung P. de Boer auch vergeblich blieben.⁸¹ Die Erlöse der Verkäufe über Stokvis standen Semmel zur freien Verfügung.

Ein weiterer Verkaufsweg, der für Kunstwerke der Sammlung Semmel nachgewiesen werden konnte, ist der Absatz über den Amsterdamer Kunsthändler Jaques Goudstikker (1897–1940). Goudstikker war ebenfalls jüdisch und musste 1940 aus den Niederlanden fliehen. Seine Kunstsammlung und der umfassende Galeriebestand sind zu grossen Teilen nach 1940 beschlagnahmt worden.⁸² Laut der niederländischen Datenbank herkomst gezocht⁸³ stand Semmel bezüglich des Verkaufs von mindestens drei Werken bereits vor

⁷⁷ Vgl. Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 4.4. <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022).

⁷⁸ Hierbei handelte es sich um folgende Künstler: Joos de Momper (1564–1635), Jan Josef Horemans (1682–1759), David Teniers (1610–1690), Marco Basaiti (ca.1470–ca.1535), Sir Henry William Beechey (1753–1839), Honoré Daumier (1808–1879), zwei Werke von Gustave Courbet (1819–1877), zwei Werke von Frédéric Samuel Cordey (1854–1911), Othon Friesz (1879–1949), Charles Camoin (1879–1965) [?], Lucien Adrion (1889–1953), Frans Pourbus (1569–1622), zwei Werke von Cornelis Jonson van Ceulen (d. Ä.) (vor 1593–1661/1662), Lesser Ury (1861–1931). Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138, Brief Stokvis an LiRo, 23.12.1946 u. Brief Stokvis an Semmel, 2. Oktober 1945. Weiter wurden auch Gebrauchsgegenstände aus dem Besitz Semmels verkauft.

⁷⁹ Vgl. Gross an Stokvis, 28. September 1955 u. Brief Stokvis an Semmel, 23. Oktober 1950, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁸⁰ Vgl. Stokvis an Semmel, 12. September 1946, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁸¹ Vgl. Stokvis an Kunsthandel P. de Boer, 9. Dezember 1940, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

⁸² Vgl. Sarah Cartwright/Peter C. Sutton, Reclaimed: Paintings from the Collection of Jacques Goudstikker, New Haven: Yale University Press, 2008, S. 47–51.

⁸³ Die Website Herkomst gezocht listet Objekte, die nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund von mangelnden Provenienzinformatoren in die sogenannte Nederlands Kunstbezit-collectie (NK) übergangen. Analog zur Kunstverwaltung des Bundes in Deutschland verwaltet diese Stelle die Objekte mit ungeklärter Herkunft zwischen 1933 und 1945, die in Deutschland ab 1945 aufgefunden wurden und aufgrund der Verbindung zu den Niederlanden dorthin repatriiert wurden. Vgl. Herkomst gezocht, <https://herkomstgezocht.nl/en/nk-collection/family-portrait> (24. April 2023).

1933 mit Goudstikker in Kontakt.⁸⁴ Dies legt nahe, dass Semmel sich auch schon vor 1933 von einigen Werken aus seiner Sammlung trennte.⁸⁵ Die offenkundigen Verkäufe und frühe Verbindung zum niederländischen Kunsthandel schliessen folglich nicht aus, dass die Kunstwerke auch schon vor Semmels Emigration 1933 in den Niederlanden lagerten.

Auktionen aus der Sammlung Semmel

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde das Gemälde *La Maison Rondest* auf der Auktion bei Mensing & Fils am 13. Juni 1933 angeboten, aber nicht zugeschlagen. Ein handschriftlich annotierter Auktionskatalog, der im Rijksbureau voor Kusthistorische Documentatie in Den Haag erhalten ist, zeigt, dass für das hier untersuchte Gemälde ursprünglich ein Schätzpreis von 1800 fl. veranschlagt wurde.⁸⁶ Da das Werk im Katalog händisch mit «terug» (zurück) markiert wurde, ist anzunehmen, dass es nicht verkauft wurde.

Nur drei Monate nach der Auktion ist das Werk bei der Basler Galerie Raeber als Kommissionsware der Züricher Galerie Tanner nachgewiesen. Dokumente der Galerie von Gottfried Tanner (1880–1958), die eventuell erhellen könnten, wie die Verkaufsabwicklung stattfand, konnten nicht lokalisiert werden.⁸⁷ Tanner war international gut vernetzt und bereiste regelmässig europäische Grosstädte, um Kunst zu kaufen.⁸⁸ Semmel hielt sich wegen der Textor AG öfter in der Schweiz auf, und eine Bekanntschaft der beiden ist somit denkbar. So könnte Semmel nach der erfolglosen Auktion in Amsterdam einige der nicht verkauften Kunstwerke in Zürich in Kommission gegeben haben, wie ein weiteres Beispiel

⁸⁴ Hierbei handelt es sich um das *Familienporträt*, ehemals Caspar Netscher (1639–1684) zugeschrieben (NK 1636), einem *Stilleben* aus dem 17. Jahrhundert (NK 2412) und *Mädchenköpfe* von Berthe Morisot (1841–1895). Das Familienporträt (NK 1636) aus dem vorherigen Besitz Goudstickers, welches in der Datenbank zur in den besetzten Gebieten tätigen Kunstrauborganisation «Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg» verzeichnet ist, vermerkt folgende Vorprovenienzen «coll. Von Hochberg, 1924. coll. R. Semmel, Berlijn. cert. H[ofstede].de Gr[oot]. inkoop niet bekend, Semmel.» Zusammen mit einem *Stilleben* aus dem 17. Jahrhundert (NK 2412) ist das *Familienporträt* (NK 1636) mit der Vorprovenienz Semmel 2006 in einer Sammelrestitution von über 200 Werken an die Nachkommen nach Goudstikker restituiert worden. Dies obwohl laut Webseite der Nederlands Kunstbezit Sammlung nicht klar ist, seit wann Goudstikker das *Stilleben* (NK 2412) besass, sodass Semmel möglicherweise der Erstgeschädigte wäre.

Zu Morisot vgl. Inventaris van het Archief van Jacques Goudstikker en Desi Goudstikker-Halban, in: Gemeente Amsterdam Stadsarchief, 341.

<https://archieff.amsterdam/inventarissen/scans/1341/3.1/start/90/limit/10/highlight/5> (9. Dezember 2022). Im Adressbuch Goudstickers ist Semmel nicht vermerkt.

Zu Netscher und dem unbekanntem *Stilleben*, vgl.

https://www.errproject.org/jeudepaume/card_view.php?CardId=73841 9. Mai 2023, vgl. auch Catalogue des Nouvelles Acquisitions de la Collection Goudstikker, Ausst.-Kat. Amsterdam, 8 novembre 1930–13 décembre 1930; Kunstkring, Rotterdam, 20 décembre 1930–3 janvier 1931, Nr. 47. Deutsches Historisches Museum, München, Central Collecting Point, Mü Nr. 9097. Restitutie Commissie, Recommendation regarding the Goudstikker Collection, report number: R.C. 1.1.5, (9. Dezember 2022).

⁸⁵ Im Katalog von Cartwright und Sutton zu den restituierten Goudstikker-Werken ist hingegen keine Vorprovenienz von Semmel zu finden. Es bleibt unklar, wann genau und warum Semmel die Werke an Goudstikker verkaufte.

⁸⁶ Der gleiche Preis wird in einem Exemplar, welches sich im Archiv von Sotheby's Amsterdam befindet, genannt. Der Abgleich des Katalogs für andere Losnummern hat Diskrepanzen bei den Schätzwerten ergeben.

⁸⁷ Anfragen beim SIK in Zürich und bei den Kunsthändler Johannes Nathan, Walther Feilchenfeldt und Eberhard Kornfeld verliefen bzgl. eines Nachlasses der Galerie ohne Ergebnisse.

⁸⁸ Vgl. Gottfried Tanner, Zürich, in Memoriam, S. 4–5, in: SIK-ISEA, Dossier Galerie Tanner.

aus der Juni-Auktion 1933 bei Mensing bezeugt. Das Gemälde *Marchande des fleurs dans la rue* von Pablo Picasso, unter der Losnummer 23 angeboten, gelangte laut Werkverzeichnis über Tanner an den schottischen Sammler William McInnes (1868–1944).⁸⁹ Es bleibt anzunehmen, dass Semmel in den Niederlanden 1933 die jeweiligen Verkaufspreise erhalten hat. Die Verkaufsbücher des Galeristen Willi Raeber (1897–1976) belegen die Kommission und den gezahlten Preis von 4900 CHF. Auch hier hat sich keine zugängliche Korrespondenz mit Tanner oder eventuell Semmel selbst erhalten, die Aufschluss über das genaue Geschäft geben könnten.⁹⁰ Eine Anzeige in der Gazette de l'Hôtel Drouot für die Auktion bei Muller in Amsterdam bezeugt, dass es Potenzial für eine internationale Resonanz und Kaufinteresse hätte geben können, was beides allerdings angesichts der hohen Rücklaufquote, die aus den annotierten Exemplaren der Auktionskataloge ersichtlich wird, ausgeblieben zu sein scheint.⁹¹ Offenbar erhielt Semmel nicht den gewünschten Preis für *La Maison Rondet* und versuchte daher, das Werk in der Schweiz über Tanner und Raeber zu veräußern. Im Vergleich einiger Schätzwerte im annotierten Verkaufskatalog bei Muller in Amsterdam 1933 mit den Durchschnittswerten für Pissarro-Gemälde, die im gleichen Jahr in Paris veräußert wurden, zeigt sich, dass die in Paris gezahlten Preise deutlich über den von Semmel geforderten lagen.⁹²

Dadurch, dass er offenbar nicht darauf angewiesen war, einen niedrigen Preis für das Werk zu akzeptieren, kann angenommen werden, dass Semmel Tanner den Verkaufswert nach seinen Vorstellungen vorgegeben hat. Aufgrund der fehlenden Unterlagen der Galerie Tanner kann nicht beantwortet werden, welchen Betrag Semmel nach dem Verkauf des Gemäldes genau erhielt. Gewiss ist allerdings eine Kommission von 400 CHF, die Raeber bekam, wie das Verkaufsbuch ausweist. Tanner hatte ihm das Werk für 4500 CHF übergeben.⁹³ Der Schätzwert von 1800 fl. entsprach im Oktober 1933 ca. 1079.10 US-Dollar, was ca. 3748.18 CHF ausmachte.⁹⁴ Es ist unklar, wieviel Provision Tanner von den 4500 CHF bekam. Wenn man annimmt, dass es die üblichen 15%, also ca. 700 CHF waren, bekam Semmel ungefähr den handschriftlich annotierten Schätzwert der Auktion in Amsterdam.⁹⁵ Mit 3562 US-Dollar pro Pissarro-Gemälde auf dem Pariser Kunstmarkt 1933 im Vergleich zu 1079 US-Dollar für das Werk aus der Semmel-Sammlung war der Pariser Durchschnitt allerdings mehr als drei Mal so hoch wie der vermutete Verkaufspreis über Tanner. Es erschliesst sich somit nicht, weshalb er nicht auf dem französischen Markt

⁸⁹ Vgl. Enriquet Mallen (Hrsg.), Online Picasso Project, Sam Houston State University, 1997–2023, OPP.01:016 u. (14. April 2023).

⁹⁰ Vgl. Galerie Raeber, Kommissionswaren: K78, fol. 54, in: SIK-ISEA, HNA 213A.

⁹¹ Vgl. Gazette de l'Hôtel Drouot, 23. Mai 1933, bibliotheque-numerique.inha.fr/idviewer/59635/237 (2. Mai 2023). Aus den annotierten Katalogen im RKD geht hervor, dass mehr als die Hälfte der Werke entweder aus dem Verkauf zurückgezogen wurden oder die Limiten nicht erreichten.

⁹² Laut der Gazette de l'Hôtel Drouot kann der Durchschnittspreis mit 17.100 Französischen Franken für ein Gemälde beziffert werden. Viele der verkauften Werke stammten allerdings entweder aus renommierten Sammlungen oder waren erstklassige Werke des Künstlers. Es ist also möglich, dass die Preise überhöht waren.

⁹³ Vgl. Galerie Raeber, Kommissionswaren: K78, fol. 54, in: SIK-ISEA, HNA 213A.

⁹⁴ Vgl. Federal Reserve Bank of America, Foreign Exchange rates, 1933, (14. April 2023).

⁹⁵ Vergleiche aus den Ankäufen des Kunstmuseums Basel zwischen 1940 und 1945 haben gezeigt, dass die Händler jeweils eine Provision von 12%-20% erhalten haben. Vgl. Protokoll der Kunstkommissionssitzung, 2. September 1940, in: Kunstmuseum Basel, Archiv, B 001.001.018.000 u. Protokoll der Kunstkommissionssitzung, 1. Oktober 1946, in: Kunstmuseum Basel, Archiv, B 001.001.019.000.

ausgewichen ist. Dass Semmel aber die Wahl hatte, zu welchem Preis er das Werk auf welchem (besseren) Markt verkaufte, belegt die Verbringung und Veräusserung des Gemäldes von Amsterdam in die Schweiz.

Ein weiteres Beispiel, welches dies untermauert, stellt das Gemälde *Madonna mit Landschaft* von Marco Basaiti (1470–1530) dar. Dieses wurde 1936 über die Genfer Galerie Moos zum Verkauf angeboten, scheint aber für den von ihm verlangten Preis nicht zugeschlagen worden zu sein.⁹⁶ Daraufhin verbrachte Semmel es wieder nach Amsterdam, wo es bis zum Einzug und Verkauf durch die LiRo 1943 verblieb.⁹⁷

Über die Galerie Moos verkaufte Semmel zwischen 1934 und 1938 in fünf Auktionen ca. 47 Werke seiner Sammlung, vor allem solche, die bei den Juni- und November-Auktionen in Amsterdam 1933 nicht zugeschlagen wurden.⁹⁸ Die Verkaufsbücher der Genfer Galerie von Max Moos (1880–1976) belegen darüber hinaus, dass Semmel weitere Werke bei ihm in Kommission gegeben hat, die zuvor nicht auf Auktionen angeboten wurden.⁹⁹ Einen Grossteil der noch bei Moos lagernden Bilder schickte der Galerist laut Inventarbuch am 13. Februar 1939 an Semmel zurück.¹⁰⁰ Darüber hinaus verblieben aber andere Werke aus

⁹⁶ Vgl. *Tableaux des écoles allemande, anglaise, espagnole [...] provenant des collections de M. le Dr. C. T. van Valkenburg, Amsterdam, de M. F. Uhlenbroek, Arnhem et de M. R. S..., Amsterdam, ainsi que d'autre provenance [...], Aukt.-Kat., Galerie Moos, Genf, 23. Mai 1936, Los 39, <https://doi.org/10.11588/diglit.13230> (24. April 2023).*

⁹⁷ Vgl. *Lost Art Datenbank, <https://www.lostart.de/de/Verlust/572185> u. Herkomst gezocht, <https://herkomstgezocht.nl/en/vw-collection/madonna-met-kind-en-johannes-1> (24. April 2023), HR 21443/3a. Bei Herkomst gezocht ist der Künstlurname falsch als «Basarki» angegeben. Semmel unternahm aus Chile über seinen Anwalt Stokvis einen Versuch den Basaiti 1940 zu verkaufen, was allerdings nicht gelang. Vgl. Stokvis an Semmel, 24. April 1940, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.*

⁹⁸ Vgl. *Tableaux, dessins, aquarelles et gouaches des écoles hollandaise, flamande, [...] provenant des collections de Mr. W. F. J. Laan, Château Singraven, Aukt.-Kat., Galerie Moos, Genf, 9. Juni 1934, <https://doi.org/10.11588/diglit.8668>; Sammlungen Jan W. Vos, Amsterdam u. H. Schauwecker, Brüssel, Aukt.-Kat., Galerie Moos, Genf, 7. Dezember 1935: (2. Mai 2023); *Tableaux des écoles allemande, anglaise [...] provenant des collections de M. le Dr. C. T. van Valkenburg, Amsterdam, de M. F. Uhlenbroek, Arnhem et de M. R. S..., Amsterdam, Aukt.-Kat., 23. Mai 1936, <https://doi.org/10.11588/diglit.13230> (2. Mai 2023); *Tableaux anciens des écoles anglaise, française, hollandaise, [...] provenant des collections de feu M. Paul Chavan, Aukt.-Kat., Galerie Moos, Genf, 20. März 1937, <https://doi.org/10.11588/diglit.8659#0039> (2. Mai 2023); *Collection Ernest Ponti (Band 1): Tableaux anciens des écoles allemande, anglaise [...], Aukt.-Kat., Galerie Moos, Genf, 2. April 1938, <https://doi.org/10.11588/diglit.8732> (2. Mai 2023).****

⁹⁹ Vgl. *Galerie Moos, Liste de tableaux, 1939–1942, S. 6–7, in: Bibliothèque d'art et d'archéologie, Genève, BAA GMO A-1-1-4. Als Beispiel wäre hier ein Selbstporträt von Max Liebermann (1847–1935) zu nennen, welches mit anderen, auf Auktionen unverkauften Werken am 13. Februar 1939 an Semmel zurückgegeben wurde. Die annotierten Kataloge geben auch Aufschluss darüber, welche Werke tatsächlich zugeschlagen wurden. Entgegen den Angaben aus dem Auktionsbericht, der in der *Weltkunst* vom 12. Januar 1936 erschien, wird aus den Katalogen ersichtlich, dass der Bericht wahrscheinlich fehlerhaft ist. *Deutsche Kunst- und Antiquitätenmesse (Hrsg.), Die Weltkunst, Nr. 2, 12. Januar 1936, <https://doi.org/10.11588/diglit.45711#0017> (2. Mai 2023).**

¹⁰⁰ Vgl. *Galerie Moos, Liste de tableaux, 1939–1942, S. 6, in: Bibliothèque d'art et d'archéologie, Genève, BAA GMO A-1-1-4.*

dem ehemaligen Semmel-Besitz weiterhin bei Moos. So verkaufte er 1945 einen *Blumenstrauss* von Pissarro über M. Knoedler & Co. in New York.¹⁰¹

Weitere Auktionen, auf denen Objekte aus der ehemaligen Sammlung Semmel zum Verkauf standen, fanden im November 1938 bei Muller in Amsterdam und 1944 in New York statt.¹⁰² Ob er zum Zeitpunkt der Auktion 1938 noch der Eigentümer war, ist noch ungeklärt.¹⁰³ Die angebotenen Werke der Auktion in Amsterdam 1938 stammten laut Titel aus der Sammlung M.-Ant. W. M. Mensing (1866–1936) beziehungsweise seinem Nachlass. Dieser war gleichzeitig der Auktionator der beiden Versteigerungen aus Semmels Eigentum 1933 gewesen. Neben der Möglichkeit, dass Semmel die Werke selbst zu dieser Auktion einlieferte, scheint es alternativ auch plausibel, dass Mensing die vier Werke entweder bereits im November 1933 zu der Auktion einlieferte, bei der er seine Altmeister-Sammlung verkaufte, oder dass er die vier Objekte im Zuge der 1933-Auktion für sich selbst erworben hat und 1938 erneut anbot.

Eindeutig belegt ist, dass Semmel sieben Werke zur Auktion der Kende Galleries 1944 in New York einlieferte.¹⁰⁴ Sein Name firmiert sowohl im Auktionstitel als auch in den angegebenen Provenienzen. Keines der Werke wurde zuvor über einen anderen, hier ebenfalls erläuterten, Verkaufsweg – seien es Auktionen oder Kommissionsgeschäfte – angeboten. Wie es dazu kam, dass Semmel diese Werke nach New York verschickte, wo eindeutig belegt ist, dass er andere in Amsterdam verbliebenen Objekte nicht spedieren liess, ist unklar. Möglicherweise lagerten sie dort bereits vor seiner Emigration über Chile nach New York ein, oder er liess sie sich über andere Wege, wie ihm bekannte Kunsthändler, nachschicken. Die Geschäftspapiere vom Auktionator in New York, Herbert Kende (1908–1977), die darüber eventuell Auskunft geben könnten, sind laut derzeitigem Kenntnisstand nicht aufbewahrt worden. Kende gründete 1940 die New Yorker Galerie mit seiner Mutter Melanie (*1872). Sie betrieben bereits vor 1938 eine gemeinsame Kunsthandlung in Wien, mussten aber aufgrund der jüdischen Abstammung fliehen.¹⁰⁵ Semmel könnte also innerhalb des deutschsprachigen Exilantenkreises Verbindungen zu Kende geknüpft haben.

¹⁰¹ Vgl. Lost Art Datenbank, <https://www.lostart.de/de/Verlust/572264> (2. Mai 2023) u. Knoedler Stock Books, no. 3261, p. 107, in: Getty Digital Collections, 9_A2681-A4782, https://rosettaapp.getty.edu/delivery/DeliveryManagerServlet?dps_pid=FL4156976 (2. Mai 2023).

¹⁰² Vgl. Lost Art Datenbank, <https://www.lostart.de/de/Verlust/572204> (2. Mai 2023), Kende Galleries of Gimbel Brothers, New York, 19. Mai 1944, Los 57 u. Collection De Feu M. Ant. W. M. Mensing D'Amsterdam: catalogue des tableaux anciens, Aukt.-Kat., Mensing Amsterdam, 15. November 1938, Lose 40 (Hals), 49 (Hoop), 77 (Palamedesz) und 81 (Peeters).

¹⁰³ Neben der Möglichkeit, dass Semmel zum Zeitpunkt dieser beiden Auktionen noch Eigentümer der Werke war, ist auch denkbar, dass ihm die Werke schon nicht mehr gehörten und eine dritte Person sie zum Verkauf anbot. Aus einem Briefwechsel mit seinem Anwalt Stokvis geht hervor, dass er sich aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen gegen [Herv. d. Verf.] eine Übersendung seines Kunstbesitzes von Amsterdam nach New York entschied. Vgl. Semmel an Stokvis, 28. Juli 1941, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

¹⁰⁴ Vgl. Valuable Paintings by Old Masters and XIX Century Artist from the collections of Richard Semmel, New York City and Esther Louise Palmer, Montclair, New Jersey, Kende Galleries of Gimbel Brothers, New York, 19. Mai 1944, Lose 14, 44, 56, 57, 58, 59, 60.

¹⁰⁵ Vgl. Meike Hopp, Kunsthandel im Nationalsozialismus: Adolf Weinmüller in München und Wien, Wien et al.: Böhlau 2012, S. 238.

Nachkriegssituation

Für die Klärung der Frage, ob Richard Semmel seine Kunstsammlung aufgrund von Verfolgungsmassnahmen durch die NS-Regierung verkaufen musste, oder ob die Schulden anderweitig bedingt waren, ist es von Interesse zu eruieren, ob er 1933 beispielsweise bereits Steuerschulden aus dem Vorjahr hatte, wie die Familie Kühne behauptete. Die Nachkriegsuntersuchungen zu Semmels finanzieller Situation haben zwar einige Punkte erhellen können, dennoch bleiben die genauen Geschehnisse und (Um-) Strukturierungen der verschiedenen Firmen und etwaiger Schulden vor 1933 undurchsichtig. Die obligatorische Reichsfluchtsteuer, die von Bürger:innen bei Abmeldung aus Deutschland gezahlt werden musste, wurde für Richard Semmel auf 224.975 RM festgelegt. Diese enorme Höhe ergab sich aus dem beim letzten Steuerbescheid angegebenen Vermögen und betrug davon 25%.¹⁰⁶ Am 29. November 1937 wurde diese Summe auf 20.000 RM herabgesetzt und für bezahlt erklärt.¹⁰⁷ Die Judenvermögensabgabe (Juva) wurde am 2. August 1939 auf Basis des Vermögens von Richard Semmel mit Stand vom 1. Januar 1931 erhoben und auf 224.750 RM festgelegt.¹⁰⁸

Eine nachträgliche Beurteilung im Jahre 1955 zu den diskriminierenden Zahlungen mit Hilfe möglicher Kassenunterlagen des früheren Finanzamts Moabit-West konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen, da laut Auskunft des Hauptfinanzamts keine relevanten Unterlagen mehr vorhanden waren.

«Wie sich aus der Judenvermögensakte ergibt, erfolgte die Veranlassung auf Grund des Vermögens des Erblassers [Richard Semmel] am 1. Januar 1931. Tatsächlich war im Jahr 1938 inländisches Vermögen nicht mehr vorhanden, wie auch der frühere Bevollmächtigte des Erblassers, Herr Karl Lerche, in einem Schreiben an das Finanzamt Moabit-West vom 28. Juli 1939 bestätigt. [...] Es muss vielmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die veranlagte Judenvermögensabgabe niedergeschlagen wurde, zumal in der noch vorhandenen Akte des Finanzamt Moabit-West eine Zahlung nicht vermerkt ist.»¹⁰⁹

So konnte nie festgestellt werden, ob die Juva tatsächlich gezahlt wurde.¹¹⁰

¹⁰⁶ Wann der letzte Steuerbescheid erging und auf welchen Angaben/Schätzungen sich diese Berechnungen stützten, geht aus den Akten nicht hervor. Dorothee Mussnug, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953, in: Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 60, Berlin 1993, S. 20.

¹⁰⁷ Vgl. Finanzamt Zehlendorf Morch an Karl Lerche, 29. September 1937, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 4. Lerche war der Geschäftsführer der Wäschefabrik ab November 1934.

¹⁰⁸ Vgl. Bescheid des Wiedergutmachungsamt Berlin, 18. Oktober 1957, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 50 verso.

¹⁰⁹ Vgl. Bescheid des Wiedergutmachungsamt Berlin, 18. Oktober 1957, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 50 verso–D 51.

¹¹⁰ Vgl. Hauptfinanzamt von Berlin an Rechtsanwalt Bruno Schmitz, 31. August 1955, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 11. Die beim Finanzamt Moabit West erhaltene Erhebung der Juva belegt keinen Zahlungseingang. Vgl. Berechnung der Judenvermögensabgabe, 2. August 1939, BADV, JuVa_922-6611, Richard Semmel (Abgabe der Akte ans Landesarchiv Berlin, Signatur derzeit noch unbekannt).

Richard Semmels Unternehmen

Semmel hatte zwei Firmen, einmal die Wäschefabrik Arthur Samulon G.m.b.H. und zum anderen die Arthur Samulon Grundstücks G.m.b.H., die beide bereits im Zuge der Ansprüche der Erb:innen nach Arthur Samulon angesprochen wurden. Die Belege der Akten, die in der Nachkriegszeit zusammengetragen wurden, zeigen, dass ein Konkursverfahren für die Wäschefabrik Arthur Samulon G.m.b.H. bereits am 5. Juli 1935 eröffnet wurde.¹¹¹ Die Konkursanmeldung vom 9. Juni 1937 für die Grundstücks-G.m.b.H. wurde vom Amtsgericht Berlin zurückgewiesen, da «eine Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.»¹¹² So war also vor Festlegung der Juva am 2. August 1939 dem Handelsregisteramt bereits klar, dass ein Vermögen von Richard Semmel in Deutschland nicht mehr existierte, was die Finanzbehörden wohl erst später bemerkten. Dies würde das Erlassen der Restzahlung der Reichsfluchtsteuer erklären.¹¹³ In einer Erklärung des Sachbearbeiters, der die Erlassung der restlichen Zahlung der Reichsfluchtsteuer 1937 unterzeichnete, stellte er 1957 klar, dass Semmel erhebliche Verluste sowohl bei der Veräusserung seines Grundbesitzes und Betriebsvermögens hinnehmen musste, als auch beim Verkauf des Privathauses in Berlin-Dahlem.¹¹⁴ Er nannte dies als Grund dafür, dass ein Teil der Reichsfluchtsteuer erlassen wurde. Letztlich konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Juva entrichtet wurde, und das Entschädigungsamt zahlte nach dem Krieg eine Entschädigung von 4000 DM an Semmels Erbin Grete Gross nur für die beglichene Reichsfluchtsteuer.¹¹⁵ Auch der Antrag auf Entschädigung des Verlusts der Wäschefabrik wurde abgelehnt. Das Wiedergutmachungsamt argumentierte, dass nicht nur die oben genannte Problematik der Ausbezahlung der Anteilsinhaber an der Wäschefabrik Ursache für Semmels finanzielle Schwierigkeiten war. Vielmehr kam hinzu, dass er 1933 auch für die Bürgschaft zur Verantwortung gezogen wurde, die er in Höhe von 600.000 RM für die Firma seines Bruders Jacob Semmel, Inhaber der Firma Semmel & Friedländer, übernommen hatte.¹¹⁶ So kamen mehrere Forderungen auf einmal auf ihn zu, die zum Zeitpunkt der nur langsam abebbenden Weltwirtschaftskrise nicht zu bewältigen waren. Ob die Forderungen an die Firma Semmel & Friedländer durch die Bank gerechtfertigt waren, beziehungsweise ob der Zeitpunkt kurz nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten etwas mit der jüdischen Herkunft der Firmeninhaber zu tun hatte, ist im Verfahren nicht untersucht worden.

¹¹¹ Vgl. Vermerk, 29. März 1956, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 24.

¹¹² Vgl. Vermerk, 25. Mai 1956, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 28.

¹¹³ Laut Ermittlungen der Industrie- und Handelskammer wurde der Betrieb der Grundstücks-G.m.b.H. bereits 1934 eingestellt. Vermerk, 25. Mai 1956, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 28.

¹¹⁴ Vgl. Rudolf Worch Steuerrat an Entschädigungsamt Berlin, 6. April 1957, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 44.

¹¹⁵ Vgl. Bescheid des Wiedergutmachungsamt Berlin, 18. Oktober 1957, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 50.

¹¹⁶ Die Bürgschaft wurde 1934 von 600.000 RM auf 100.000 RM von der Dresdner Bank reduziert. Bescheid des Wiedergutmachungsamt Berlin, 18. Oktober 1957, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, D 51.

Als Entschädigung für den anerkannten Schaden im beruflichen Fortkommen ist 1963 ein Vergleich über 40.000 RM geschlossen und an Grete Gross' Tochter Ilse Kauffmann ausbezahlt worden.¹¹⁷

Aus den Wiedergutmachungsakten geht auch hervor, dass das beim Berliner Bankhaus Fetschow und Söhne lagernde Guthaben von 6292 RM, welches Grete Gross als Erbin Semmels 1957¹¹⁸ versuchte geltend zu machen, bereits 1954 an die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO), den Vorgänger der Claims Conference, ausgezahlt worden war.¹¹⁹ Als Treuhandgesellschaft in den amerikanischen Sektoren (und Berlin) hatte die JRSO Vermögensansprüche von ihnen bekannten jüdischen Verfolgten jeglicher Art gegenüber den deutschen Behörden geltend gemacht, welche von diesen selbst bis zum 30. Mai 1950 nicht beansprucht worden waren. Hintergrund war, die Verjährungsfristen im Sinne der möglichen Antragssteller einzuhalten. Grete Gross konnte sich in der Folge gegen Nachweis der Erbberechtigung an diese Treuhandgesellschaft wenden und sich das Vermögen auszahlen lassen.¹²⁰

Noch in den 1990er-Jahren wurde von den Erb:innen nach Jacob Berliner bestritten, dass Grete Gross' Tochter, Ilse Kauffmann, die Erbberechtigte sei.¹²¹ Per Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg von 1997 wurde nach amerikanischem Recht jedoch der Erbschein für Ilse Kauffmann bestätigt.¹²²

Bereits erwirkte «gerechte und faire» Lösungen

Niederlande

Im Restitutionsantrag der Erbin nach Richard Semmel an die niederländische Restitutie Commissie wurde argumentiert, dass Richard Semmel seine Kunstsammlung in den Niederlanden verkaufen musste, um seine Firmen zu retten. Diese fanden aufgrund der staatlichen Aufrufe in Deutschland, nicht bei Juden zu kaufen, weniger Abnehmer für ihre Waren, die NS-Regierung forderte aber gleichzeitig, dass keine Mitarbeitenden entlassen werden dürfen. Die Erlöse der Auktionen seien in Folge darauf verwandt worden, die

¹¹⁷ Vergleich, 15. Januar 1963, in: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Berlin, 72.711, E 13.

¹¹⁸ Brief Senator für Finanzen an die Wiedergutmachungsämter von Berlin, 10. Oktober 1957, fol. 10, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-02 Nr. 3380.55 (147 WGK 410.61).

¹¹⁹ Am 3. November 1954 wurde laut dem Senator für Finanzen das Geld an die Jewish Trust Cooperation for Germany überwiesen. Vg. Jewish Trust Corporation for Germany an das Wiedergutmachungsamt, 23. Juli 1954, fol. 3–7, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025.03 Nr. 15483.IRSO (34 WGA 15.483.IRSO). Die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) vertritt (in Abwesenheit) die materiellen Interessen jüdischer Geschädigter der Shoah.

¹²⁰ Vgl. Senator für Finanzen an die Wiedergutmachungsämter von Berlin, fol. 10, 10. Oktober 1957, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-02 Nr. 3380.55_147 WGK 410.61. Grete Gross hat gegenüber dem Entschädigungsamt von Berlin als Erbin Semmels auch eine Entschädigung für die Abgabe der Reichsfluchtsteuer in Höhe von 20.000 RM beansprucht, vgl. Antrag Entschädigungsamt Berlin, 20. September 1957, fol. 12, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-02 Nr. 3380.55_147 WGK 410.61.

¹²¹ Vgl. Anwalt Bruno Schmitz an Wiedergutmachungsämter Berlin, fol. 32, 4. Mai 1960, in: Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-02 Nr. 3380.55_147WGK410.61.

¹²² Vgl. Erbschein, 19. September 1997, in: Landesarchiv Berlin, 8 WGA 32/50, fol. 150.

Reichsfluchtsteuer zu zahlen.¹²³ Im Fazit der Restitutie Commissie, die mehrere Ansprüche zu Werken, welche an der November-Auktion 1933 aus der Sammlung Semmel verkauft wurden, behandelte, wurde der ungewollte Verlust der Kunstwerke als direkte Konsequenz der nationalsozialistischen Regierung bzw. Semmels durch sie erfahrene Verfolgung anerkannt.¹²⁴ In der verbindlichen Empfehlung von 2013 wurde allerdings das Interesse der Erbsinnen im Vergleich zum Interesse des Museums weniger gewichtet und das Gemälde als für die städtische Sammlung unentbehrlich erklärt.¹²⁵ Argumente gegen die Anspruchsstellenden waren die weder verwandtschaftlich noch freundschaftlich geprägte Beziehung der Erbsinnen zu Richard Semmel und seiner Familie sowie zu seinem Kunstbesitz. Weiterhin wurde der nicht erfolgte Versuch Semmels respektive Grete Gross', die Kunstwerke wiederzuerlangen, geltend gemacht. Die Kommission sprach sich abschliessend gegen die Restitution der Kunstwerke aus. Diese Empfehlung wurde jedoch 2014 aufgrund von Verfahrensfehlern annulliert.¹²⁶ Nach heftiger Kritik an der gleichberechtigten Interessenabwägung der Antragsstellenden und denen des Museums bzw. der momentanen Halterin wurde im Jahr 2022 die niederländische Wegleitung mitsamt der Kriterien zur Bewertung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstgegenständen der Restitutie Commissie überarbeitet.¹²⁷

Australien

2014 ist das ehemals Vincent van Gogh zugeschriebene Werk *Portrait eines Mannes* von der National Gallery of Victoria (NGV) in Melbourne, Australien, an die Erbsinnen nach Richard Semmel restituiert worden.¹²⁸ Das Werk wurde ebenfalls in der Juni-Auktion 1933 in Amsterdam zum Verkauf angeboten. Die NGV stützte ihre Argumentation zum Restitutionsentscheid unter anderem auf die von der niederländischen Restitutie Commissie publizierte Begründung, dass es sich bei den Auktionen 1933 um NS-verfolgungsbedingte Verkäufe handelte.¹²⁹ Der Kausalzusammenhang zwischen NS-Verfolgung und Verkauf schien gegeben. Dass Semmel der Eigentümer und Einlieferer der Auktionen war, wurde

¹²³ Vgl. Recommendation regarding Semmel, report number RC 1.75, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 4.3, <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/semmel/> (30. November 2022) u. BINDING OPINION, report number RC 3.131, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 7.4, <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/madonna-with-wilds-roses-by-jan-van-scorel-semmel-centraal-museum/> (30. November 2022).

¹²⁴ Vgl. BINDING OPINION, report number RC 3.131, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 7.6, <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/madonna-with-wilds-roses-by-jan-van-scorel-semmel-centraal-museum/> (30. November 2022).

¹²⁵ Vgl. BINDING OPINION, report number RC 3.131, Restitutie Commissie, The Netherlands, Abschnitt 7.6, <https://www.restitutiecommissie.nl/en/recommendation/madonna-with-wilds-roses-by-jan-van-scorel-semmel-centraal-museum/> (30. November 2022).

¹²⁶ Vgl. The Central Registry of Information on Looted Cultural Property 1933–1945, <https://www.lootedart.com/news.php?r=R0JPCN146821> (25. April 2023).

¹²⁷ Vgl. New Decree Establishing the Restitutions Committee and Restitutions Committee Regulations, online unter <https://www.restitutiecommissie.nl/en/news/new-decree-rc/> u. <https://www.restitutiecommissie.nl/wp-content/uploads/2022/05/Decree-RC-per1December2021.pdf> (06. April 2023). Erläuternd dargestellt bei Gert Jan van den Bergh/Martha Visser/Auke van Hoek, Netherlands, in: Art Law Review 2021, S. 225–243 u. Reinier Russel, New rules restitution policy also apply old cases, online unter <https://www.russell.nl/en/publication/new-rules-restitution-policy-also-apply-to-old-cases/> (6. April 2023).

¹²⁸ Vgl. BBC News, Portrait becomes Australia's first Nazi art restitution, 30. Mai 2014, <https://www.bbc.com/news/entertainment-arts-27634262> (25. April 2023).

¹²⁹ Vgl. Statement regarding Head of a man, 29. Mai 2014, <https://www.ngv.vic.gov.au/wp-content/uploads/2014/05/Statement-and-QAs.pdf> (25. April 2023).

von der NGV im Gegensatz zur Restitutie Commissie nicht angezweifelt, sondern direkt vorausgesetzt.

International

Mehrere Museen in Deutschland und der Schweiz haben bereits «gerechte und faire Lösungen» für Kunstwerke aus der ehemaligen Sammlung Semmel in ihrem Besitz mit den Erbbinnen, vertreten durch den Winterthurer Rechtsanwalt Olaf Ossmann, gefunden. Im internationalen Kunsthandel bei den Auktionshäusern Christie's und Sotheby's wurden bereits zahlreiche Vergleiche für Werke aus Privatbesitz geschlossen. Über die genaue Aufteilung der Auktions- oder Verkaufserlöse wird offiziell selten Auskunft erteilt. Gängig scheint die Praxis, den Nettoerlös des Verkaufs in Anhängigkeit zur Eindeutigkeit der NS-Verfolgungsbedingtheit des Rechtsgeschäfts (egal ob NS-Raubkunst, oder «Fluchtgut») zwischen Einlieferer und Anspruchssteller zu teilen.¹³⁰ Bei Zweifeln oder Uneindeutigkeit der NS-Verfolgungsbedingtheit des Rechtsgeschäfts verschieben sich entsprechend die Prozentsätze.

Synthese

Das Gemälde *La Maison Rondest* von Camille Pissarro wurde in der Auktion vom 13. Juni 1933 bei Mensing & fils gehandelt. Für die von Richard Semmel in diese Auktion eingelieferten Werke ist ein Kausalzusammenhang zwischen Verkauf und Verfolgung gegeben. Ob Semmel bereits vor Juni 1933 aus anderen Gründen als der NS-Verfolgung Verkaufsabsichten hegte, ist hingegen nicht geklärt. Belegt sind einzelne Veräusserungen an Kunsthändler wie Jacques Goudstikker auch schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Die Behauptung Therese Kühnes, dass sich Semmel schon vor 1933 dauerhaft ausser Landes befand, konnte bislang nicht bestätigt werden; einzelne Aufenthalte in der Schweiz und Frankreich sind hingegen nachweisbar.¹³¹ Zu welchem Zeitpunkt die rund 130 Objekte und somit auch *La Maison Rondest* ins Ausland verbracht wurden, ist unklar. Möglicherweise erfolgte der Transfer bereits vor 1933.

Semmel versuchte, das gegenständliche Gemälde zunächst bei der öffentlichen Auktion in Amsterdam zu verkaufen, erzielte aber offenbar nicht den gewünschten Preis. In den Niederlanden hatte er die freie Wahl, wo, an wen und für welche Summe er das Kunstwerk veräusserte. Von diesem Recht machte er in der Folge Gebrauch und schickte das Pissarro-Gemälde zwischen Juni und Oktober 1933 aus den Niederlanden in die Schweiz, um es über die Galerie Tanner in Zürich verkaufen zu lassen. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass Semmel den Verkaufserlös auf dem freien Markt nicht erhalten hätte und nicht darüber verfügen konnte. Wieviel er durch den Verkauf über die Kunsthändler Tanner und Raeber allerdings genau erhielt, ist aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachvollziehbar. Semmels wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt des Verkaufs ist auch nach eingehender Prüfung der Nachkriegsunterlagen und den damals erfolgten Untersuchungen nicht eindeutig zu beurteilen. Sowohl die Folgen der Weltwirtschaftskrise als auch die sich gegen jüdische

¹³⁰ Vgl. Vincent Noce, French court orders Christie's to retribute a Nazi-looted painting sold in London, in: The Art Newspaper, 1 February 2023, <https://www.theartnewspaper.com/2023/02/01/french-court-orders-christies-to-retribute-a-nazi-looted-painting-sold-in-london> (5. Mai 2023): «The auction house proposed to put the work on sale and equally share the proceeds between both parties.»

¹³¹ Vgl. Semmel an Lilie, 17. Dezember 1933, in: Gemeente Archief, Amsterdam, 736_138.

Unternehmen verschärfenden, diskriminierenden Massnahmen schadenen Richard Semmels Firmen. Die Unmöglichkeit, sein Geschäft in Deutschland aus dem Exil heraus einflussnehmend zu steuern und die hohen Abgaben, die er als jüdischer Bürger zu zahlen gezwungen war, brachten ihn persönlich und seine Unternehmen so weit in Schwierigkeiten, dass der Konkurs nicht mehr abgewendet werden konnte. Zur Deckung einzelner Verbindlichkeiten und zur Finanzierung des Lebensunterhalts verkaufte Semmel seine Kunstsammlung. In einem Versuch, seinen Bruder zu unterstützen, übernahm er zudem Teile von dessen Schulden, was zu weiteren finanziellen Engpässen führte. Da er auch bei anderen Kunstwerken die Möglichkeit wahrnahm, sie in der Schweiz zu verkaufen, ist anzunehmen, dass seine Vermögensinteressen durch den Kunsthändler Gottfried Tanner gewahrt wurden. Schliesslich verkaufte Semmel auch über die Genfer Galerie Moos, was belegt, dass er die Wahl hatte, an wen er welchen Verkaufsauftrag in welcher Höhe vergab. Die ungefähren Umrechnungen der Erlöse zwischen CHF und fl. haben ergeben, dass der handschriftlich notierte Schätzwert im Auktionskatalog vom 13. Juni 1933 über 1800 fl. in etwa dem Verkaufspreis in der Schweiz samt Kommission entsprochen haben kann.

Zwei in öffentlichen Institutionen (Restitutie Commissie und NGV) verhandelte Untersuchungen haben bereits anerkannt, dass es sich bei den Transaktionen 1933 im Zuge der Auktionen über Mensing um NS-verfolgungsbedingte Verluste handelt. So kann auch im vorliegenden Fall nach den vorangegangenen Untersuchungen bestätigt werden, dass die Veräusserung durch Semmel einen NS-verfolgungsbedingten Verkauf darstellt, auch wenn nicht eindeutig belegt ist, dass der Konkurs seiner Firmen rein auf den diskriminierenden Massnahmen basierte. Semmels finanzielle Situation scheint auch durch die Weltwirtschaftskrise geschwächt gewesen zu sein. Der Schaden an seinem wirtschaftlichen Fortkommen ist aber auf jeden Fall zu respektieren, da er nicht die Möglichkeit hatte, sich vor Ort um die Firmen zu kümmern, um den Konkurs aktiv abzuwenden, respektive die Geschäfte nachträglich für sich dienlich abzuwickeln.

III. Rechtsgrundlagen

Die Kunstkommission hat sich mit den massgebenden Rechtsquellen in früheren Entscheiden ausführlich beschäftigt. Anwendung finden neben den Washingtoner Prinzipien die Grundsätze von ICOM sowie die Standards des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Erklärung von Terezín wird mitberücksichtigt; die deutsche «Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz» wird punktuell beigezogen.¹³²

IV. Würdigung

Ausgangspunkt jeder Beurteilung unter den Washingtoner Prinzipien muss der konkrete Sachverhalt sein. Es sollen alle Einzelheiten des Falles geprüft werden (Art. 8 Washingtoner

¹³² Vgl. Entscheidung der Kunstkommission in Sachen Curt Glaser vom 21. November 2018, S. 145–151, online unter <https://kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung/curtglaser> (21. Dezember 2022).

Prinzipien: «... a just and fair solution, recognizing this may vary according to the facts and circumstances surrounding a specific case»).

Ausgehend von dieser Prämisse kennzeichnet sich der vorliegende Fall durch die folgenden Elemente aus, nämlich, dass

- a) der Verkäufer von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und der Verkauf des Werkes mutmasslich auf diese Verfolgung zurückzuführen ist,
- b) der Verkauf in einem Drittland ausserhalb des NS-Einflussbereiches stattgefunden hat, und
- c) der Verkäufer den Kaufpreis mutmasslich erhalten, ihn aber zur – wohl aussichtslosen – Rettung seiner Unternehmen in Deutschland verwendet hat.

Es steht ausser Frage, dass der Verkäufer von den Nationalsozialisten verfolgt wurde. Weniger klar ist, ob der Verkauf des Werkes kausal aufgrund dieser Verfolgung stattfand. Es lässt sich nicht eindeutig aufdecken, ob die wirtschaftlichen Schwierigkeiten primär auf diskriminierende Massnahmen zurückzuführen sind. Semmels finanzielle Situation scheint auch durch die Weltwirtschaftskrise geschwächt gewesen zu sein. Solche «unavoidable gaps or ambiguities» im Sachverhalt (Art. 4 Washingtoner Prinzipien) sollten den Anspruchstellenden aber nur mit Zurückhaltung entgegengehalten werden. Kunstmuseum und Kommission nehmen zugunsten der Anspruchstellenden an, dass der finanzielle Druck durch die Nationalsozialisten mindestens erheblich mitverursacht worden ist, dies auch vor dem historischen Hintergrund, dass die wirtschaftliche Vernichtung von jüdischem Unternehmertum im vorliegenden Fall geradezu beispielhaft durchgeführt wurde, mit all ihren willkürlichen und entwürdigenden Mitteln. Der Verkauf des Gemäldes ist damit eine Folge nationalsozialistischer Verfolgung (lit. a).

Der Verkauf hat in einem Drittland ausserhalb des NS-Einflussbereiches stattgefunden (lit. b). Semmel versuchte, das Gemälde zunächst bei der öffentlichen Auktion in Amsterdam zu verkaufen, erzielte aber offenbar nicht den gewünschten Preis. In den Niederlanden hatte er die freie Wahl, wo, an wen und für welche Summe er das Kunstwerk veräusserte. Von diesem Recht machte er in der Folge Gebrauch und schickte das Pissarro-Gemälde zwischen Juni und Oktober 1933 aus den Niederlanden in die Schweiz, wo es im Oktober 1933 als Kommissionsware des Zürcher Kunsthändlers Gottfried Tanner in der Galerie Willi Raeber in Basel nachweisbar ist. Die Anspruchstellenden hinterfragen, ob der Versand initial von Richard Semmel ausgelöst wurde, oder ob andere Beteiligte das Werk in Amsterdam erwarben und in die Schweiz brachten. Wie noch zu zeigen sein wird, ist dies aber für die Einschätzung der Kunstkommission nicht von entscheidender Bedeutung.

Verkäufe von jüdischen Emigrant:innen ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten werden in der Schweiz gemeinhin als «Fluchtgut» bezeichnet. Kunstkommission und Museum haben sich im Zusammenhang mit einem Anspruch auf ein Werk von Henri Rousseau ausführlich mit dieser Kategorie auseinandergesetzt. In Übereinstimmung mit der Strategie für die Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel haben sie erwogen, dass auch diese Fälle unter den Washingtoner Prinzipien zu beurteilen sind. Deren Anwendung setzt voraus, dass das Werk «had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted» (Art. 1 Washingtoner Prinzipien). Der Begriff der Konfiskation enthält zwei Unrechtselemente. Erstens erfolgt der Eigentumsübergang gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers. Zweitens erhält die Eigentümerin oder

der Eigentümer nicht den Gegenwert des Objekts, das ihr oder ihm weggenommen wurde. Es findet eine Vermögensschädigung (Schaden) statt. Ein solcher Unrechtsgehalt kann auch in Fällen von «Fluchtgut» gegeben sein. Verkäufe in einer Notlage können unter die Washingtoner Prinzipien fallen.

Mit der Anwendbarkeit der Washingtoner Prinzipien ist aber noch nicht entschieden, ob Fälle von «Fluchtgut» in ihrer Behandlung mit Fällen von NS-Raubkunst gleichzusetzen sind. Die Personen, die «Fluchtgut» verkauften, waren in der Regel nicht in der gleichen lebensbedrohenden Situation wie zu dem Zeitpunkt, als sie sich noch im Machtbereich der Nationalsozialisten befanden. Das spezifische Unrechtselement der physischen Bedrohung bzw. Vernichtung besteht nicht oder mindestens in viel geringerer Masse. Das schliesst eine Zwangslage nicht aus, aber es ist nicht die gleiche Zwangslage wie innerhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten. Z.B. in der Schweiz waren die Chancen jüdischer Flüchtlinge auf Hilfe ungleich besser (ohne hier die z.T. harte Flüchtlingspolitik der Schweiz beschönigen zu wollen), in Deutschland oder den besetzten Gebieten gefährdete die gleiche Person allenfalls ihr Leben, wenn sie sich an die Behörden wandte. Die Zwangslage (Unfreiwilligkeit) ist in der Schweiz und anderen Ländern ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs eine andere, als in Deutschland oder in den besetzten Gebieten. Der Vermögensverlust dort war unmittelbar.

Damit hängt zusammen, dass der Verkauf an einem Ort erfolgte, der seine eigene Rechtsordnung hat, die grundsätzlich anzuerkennen ist. Die Schweiz und ihre Rechtsordnung sind nicht mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime, dessen verwerflicher normativer Kraft die Washingtoner Prinzipien entgegentreten wollen, gleichzusetzen. Wer ausserhalb des Machtbereiches der Nationalsozialisten kaufte und verkaufte, konnte grundsätzlich auf die dort geltende Rechtsordnung vertrauen. Es bestand Rechtsschutz gegen sittenwidrige Verträge (Art. 20 OR) oder gegen Übervorteilung (Art. 21 OR). Auch das spricht nicht prinzipiell gegen die Anwendung der Washingtoner Prinzipien, unterstreicht aber die Besonderheit dieser Verkäufe.

Unter Berücksichtigung der internationalen Praxis kamen Kommission und Museum zur Auffassung, dass «Fluchtgut»-Fälle zurückhaltender zu beurteilen sind als Fälle von NS-Raubkunst. Das UK Spoliation Advisory Panel spricht davon, dass solche Fälle am unteren Ende der Schweregradskala anzusiedeln seien: «the sale is at the lower end of any scale of gravity for such sales». Im Fall Alfred Flechtheim versus Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen hat die deutsche Beratende Kommission «sehr spezifische Gründe» verlangt, wenn der Verkauf von «Fluchtgut» als NS-verfolgungsbedingter Verlust anerkannt werden soll: «Wenn ein von den Nationalsozialisten verfolgter Kunsthändler und Kunstsammler im sicheren Ausland ein Gemälde im regulären Kunsthandel oder einer Auktion verkauft, müssten sehr spezifische Gründe vorliegen, wenn ein solcher Verkauf als ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust anerkannt werden sollte.»¹³³ Für Kommission und Kunstmuseum ist in Fällen von «Fluchtgut» eine Restitution die Ausnahme, wenn auch

¹³³ Vgl. Empfehlung der Beratenden Kommission NS- Raubgut in der Sache Erben nach Alfred Flechtheim./ Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2016, online unter: <https://www.beratende-kommission.de/de/empfehlungen#s-flechtheim-stiftung-kunstsammlung-nordrhein-westfalen> (25. April 2024).

nicht ausgeschlossen. Es ist denkbar, dass ein Zwangsverkauf die Schwere einer Konfiskation erreicht und nur die Rückgabe das Unrecht zu kompensieren vermag.

An dieser Praxis ist festzuhalten. Es ist aber fraglich, ob sie auf den vorliegenden Fall Anwendung findet bzw. als passend erscheint. Eine Säule der besonderen Behandlung von «Fluchtgut» ist die Überlegung, dass das spezifische Unrechtselement der physischen Bedrohung bzw. Vernichtung nicht oder mindestens in viel geringerem Masse besteht. Weiter: Wer ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten kaufte und verkaufte, konnte grundsätzlich auf die dort geltende Rechtsordnung vertrauen.

Beides trifft im vorliegenden Fall nicht oder nur beschränkt zu. Semmel hielt sich nachweislich auch nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten noch zeitweise in Deutschland auf. Er war unmittelbar gefährdet und emigrierte im Juni 1933 in die Niederlande. Nach dem nationalsozialistischen Überfall auf das Land 1939 zog er weiter, über Paris nach Santiago de Chile und schliesslich nach New York. Der Verkauf seines Gemäldes in der Schweiz dürfte rechtlich unanfechtbar sein, da er aber mit dem Verkaufserlös versuchte, seine maroden Firmen in Deutschland zu sanieren, er sich jedoch aus Verfolgungsgründen dort nicht aufhalten konnte, war seine daraus folgende Notsituation durch das Unrechtsregime der Nationalsozialisten bedingt. Die durch Kunstverkäufe erwirtschafteten Erlöse flossen dem Deutschen Staat zu. Entsprechende Geschäfte sind nicht schützenswert. Anders verhielte es sich bei einer Abwicklung der Firmen in der Schweiz, oder einem anderen Land ausserhalb des NS-Machtbereichs. Aufgrund dieser Überlegungen kann der Frage, wie das Werk in die Schweiz gelangt ist, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der Begriff «Fluchtgut» nicht wirklich passt: Das Gut, mit dem Semmel geflohen ist, bzw. dessen Gegenwert, wurde verwendet, um sein restliches Gut zu retten; er hat aus der Emigration heraus für seine Firmen in Deutschland wirtschaftlich gekämpft, wenn auch erfolglos und in der Rückschau wohl auch chancenlos.

Es bleibt der Gesichtspunkt, dass der Verkäufer den Kaufpreis mutmasslich erhalten hat (lit. c). Der genaue Kaufpreis ist nicht bekannt, womit auch nichts über dessen Angemessenheit gesagt werden kann. Die Anspruchsstellenden führen ins Feld, dass der Erhalt des Kaufpreises nicht nachweisbar sei. Für Kunstkommission und Museum ist das nicht plausibel. Es finden sich keinerlei Hinweise, dass der Verkauf in der Schweiz nicht wie von Semmel gewünscht stattfinden konnte oder dass ihm der Kaufpreis nicht zugegangen wäre. Der Erhalt eines angemessenen Kaufpreises stellt eines der Unrechtselemente der Konfiskation in Frage: Die Eigentümerin oder der Eigentümer enthält nicht den Gegenwert des Objekts, das ihr oder ihm weggenommen wurde (Vermögensschädigung, Schaden).

Der vorliegende Fall weist allerdings die Besonderheit auf, dass der Kaufpreis dem Verkäufer nichts genutzt hat. Er floss, wenn natürlich auch nur indirekt, genau dem Unrechtsregime und dessen Helfern zu, die die Notwendigkeit des Verkaufs dieses Werkes durch ihre Politik verursacht haben. Man kann es auch aus der Sicht des Opfers formulieren: Der Verkaufserlös war für den Verkäufer nutzlos. Er wurde geschädigt.

Aufgrund dieser Überlegungen kommen Kunstkommission und Museum zum Schluss, dass der geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt ist, auch wenn nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem erfolgten Rechtsgeschäft aufgeklärt werden konnten. Der Verkauf

war unfreiwillig aufgrund des Unrechts des Nationalsozialismus und der Verkäufer wurde geschädigt (Verlust). Das Museum wird mit den Anspruchsstellenden eine Lösung anstreben, die eine Zahlung nahe am Marktwert des Werkes beinhaltet. Es bleiben leise Zweifel an der finanziellen Situation von Semmel vor 1933, die aber, da sie nicht weiter erhellt werden kann, wie ausgeführt, den Anspruchsstellenden nicht entscheidend entgegengehalten werden sollen. Zu Gunsten des Museums ist anzuführen, dass dieses aus eigenem Antrieb den Kontakt mit dem Rechtsvertreter der Anspruchsstellenden gesucht hat, um eine «gerechte und faire» Lösung zu erwirken. Schliesslich ist nicht entscheidend, aber doch zu erwähnen, dass das Werk dem Museum erst kürzlich im Hinblick auf eine Ausstellung geschenkt wurde, die einen (unterschätzten) jüdischen Künstler umfassend würdigte. Pissarro hat für das Kunstmuseum und für Basel eine besondere Bedeutung, und an dem Erhalt des Werks für das Museum besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Wie üblich wird das Museum die Geschichte des Werks in Absprache mit den Anspruchsstellenden würdigen und in den historischen Kontext setzen. Dazu gehört auch die Veröffentlichung des vorliegenden Entscheides mit ausführlicher Begründung.

://:

1. Die Kunstkommission befürwortet Verhandlungen mit den Anspruchstellenden über eine finanzielle Entschädigung in angemessener Höhe, die nahe am Marktwert des Werkes zu veranschlagen ist.
2. Das Kunstmuseum Basel wird die Geschichte des Werkes in angemessener Form und nach Möglichkeit in Absprache mit den Anspruchsstellenden würdigen.

Zustellung an: - Rechtsanwalt Olaf Ossmann, Gütlibelweg 23, CH-8400 Winterthur
 - Präsidialdepartement zuhanden des Regierungsrates

Basel, 6. November 2024



Prof. Dr. Felix Uhlmann, Präsident Kunstkommission



Dr. Elena Filipovic, Direktorin Kunstmuseum